

Verordnung

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve

(Kapazitätsreserveverordnung – KapResV)

A. Problem und Ziel

Deutschland hat sich für die Energiewende ehrgeizige Ziele gesetzt. Die Energieversorgung soll umweltverträglicher werden und dabei sicher und kosteneffizient bleiben. Der konkrete Umbau der Energieversorgung erfolgt auf der Grundlage des Energiekonzeptes der Bundesregierung von 2010 und der Energiewendebeschlüsse des Deutschen Bundestages von 2011. Die Bundesregierung hat die Ziele des Energiekonzepts zuletzt im „Ersten Fortschrittsbericht zur Energiewende“ vom 3. März 2014 ausdrücklich bekräftigt.

Ein Kernelement des Umbaus der Energieversorgung ist die schrittweise Weiterentwicklung des Stromversorgungssystems hin zu einem Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung von mindestens 80 Prozent im Jahr 2050. Als Zwischenschritte sind ein Anteil von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 sowie ein Anteil von 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 geplant. Zudem wird Deutschland bis Ende 2022 die Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität vollständig beenden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden noch mehr als 10 Gigawatt Kernkraftwerksleistung in Deutschland vom Netz gehen.

Die Liberalisierung des Strommarkts und die fortschreitende Integration des europäischen Binnenmarkts steigern die Effizienz des Stromversorgungssystems und verringern den Gesamtbedarf an Erzeugungskapazitäten im europäischen Verbund durch Ausgleichseffekte und die aktive Einbindung der Verbraucher in den Strommarkt. Der Zubau von Erzeugungskapazitäten, insbesondere im Bereich erneuerbare Energien, und der bereits heute zu beobachtende Abbau von Überkapazitäten im deutschen sowie im europäischen Strommarkt werden in den kommenden Jahren anhalten. Gleichzeitig bewegen wir uns von einem Stromsystem, in dem regelbare Kraftwerke der Stromnachfrage folgen, zu einem insgesamt effizienten Stromsystem, in dem flexible Erzeuger, flexible Verbraucher und Speicher auf das fluktuierende Dargebot aus Wind und Sonne reagieren.

Die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Strommarktes können nicht vorhersehbare Extremsituationen, in denen zusätzliche Kapazitäten benötigt werden, nicht mit vollständiger Sicherheit ausschließen.

Um die Versorgungssicherheit auch in solchen außergewöhnlichen Situationen zu gewährleisten, wird eine Kapazitätsreserve eingeführt. Mit der Kapazitätsreserve wird ein Kapazitätspuffer geschaffen, das heißt zusätzliche Kapazitäten neben den am Strommarkt aktiven Kapazitäten. Diese zusätzlichen Kapazitäten sind notwendig, um in bestimmten, außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Situationen dafür zu sorgen, dass das Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -verbrauch erhalten bleibt. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit kommt die Kapazitätsreserve zum Einsatz, wenn trotz freier Preisbildung an der Strombörse kein ausreichendes Angebot existiert, um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu ermöglichen. Dazu werden Erzeugungskapazitäten zusätzlich zu den bestehenden Erzeugungsanlagen außerhalb des Strommarktes vorgehalten und bei Bedarf eingesetzt.

Dabei ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Einrichtung dieses zusätzlichen Puffers keinerlei Wettbewerbsverzerrungen auf dem Strommarkt bewirkt, so dass die Investitionssicherheit der Marktteilnehmer unbeeinträchtigt bleibt. Um dies sicherzustellen, gilt für die Anlagen der Kapazitätsreserve ein Vermarktungs- und Rückkehrverbot an den Strommärkten. Zudem werden die Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserve erst nach Abschluss aller auf den Strommärkten möglichen Handelsgeschäfte einsetzen. Dies gibt Anlagen, flexiblen Verbrauchern oder Speichern die Möglichkeit, auf Knappheitssituationen mit zusätzlichem Angebot oder einer Reduktion der Nachfrage zu reagieren. Erst und ausschließlich dann, wenn diese Marktmechanismen in sehr seltenen Fällen nicht erfolgreich sein sollten, wird die Kapazitätsreserve abgerufen.

Die Kosten der Kapazitätsreserve haben in einem solchen Fall diejenigen Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die den Einsatz der Kapazitätsreserve verursacht haben. Mit Kosten sind hier sowohl die Aufwendungen für die konkrete Einspeisung als auch Teile der Vorhaltekosten für die Kapazitätsreserve gemeint. Diese verursacherbezogene Kostenverteilung stärkt den Anreiz zur Bilanzkreistreue, welche für einen funktionsfähigen Strommarkt von zentraler Bedeutung ist, und trägt so zusätzlich zur Versorgungssicherheit bei.

Die in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlagen werden zudem soweit wie möglich auch die Funktion der Netzreserve mit übernehmen. Sofern die Anlagen in netztechnisch geeigneten Regionen stehen, greifen die Übertragungsnetzbetreiber daher auch in den Fällen auf sie zu, in denen es für die Systemsicherheit aufgrund von Netzengpässen erforderlich ist. Die vorliegende Verordnung enthält daher Regelungen, welche beide Funktionen verschränken.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung nach § 13h des Energiewirtschaftsgesetzes.

C. Alternativen

Eine weniger aufwendige Alternative zur Realisierung der erforderlichen Kapazitätsreserve ist nicht erkennbar.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung lediglich Kosten durch die Übernahme neuer Aufgaben durch die Bundesnetzagentur. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinaus – keine weiteren finanziellen Belastungen. Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht verändert. Kosten, die sich durch eine Erhöhung der Strompreise ergeben können, sind unter F. aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung einer Kapazitätsreserve führt zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von insgesamt rund 406 Tausend Euro jährlich. Zusätzlich fällt einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 113 Tausend Euro an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Vom Erfüllungsaufwand entfallen rund eintausend Euro pro Jahr auf Informationspflichten, welche für die Übertragungsnetzbetreiber gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestehen.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Tsd.€ :	406
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten in Tsd.€ :	1
Einmaliger Erfüllungsaufwand in Tsd.€ :	113

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einige Maßnahmen erhöhen den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Die Kosten für den geringfügigen Mehraufwand des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie werden im Rahmen des für seinen Einzelplan geltenden Finanzplanansatzes gedeckt. Soweit bei der Bundesnetzagentur erhöhter Erfüllungsaufwand entsteht, ergibt sich hieraus kein Personalbedarf, der über den im Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] angesetzten hinausgeht.

F. Weitere Kosten

Die Kosten der Vorhaltung der Kapazitätsreserve werden in die Netzentgelte gewälzt. Die genaue Höhe dieser Kosten ergibt sich als Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens. Sie wird für Kapazitätsreserveleistung im Umfang von 5 Prozent der Jahreshöchstlast auf 130 bis 260 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Hieraus ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der Strompreise für Endkunden im Bereich von etwa 0,028 bis 0,055 ct/kWh.

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Verordnung zur Regelung des Verfahrens der Beschaffung, des Einsatzes und der Abrechnung einer Kapazitätsreserve

(Kapazitätsreserveverordnung – KapResV)

Vom ...

Auf Grund des § 13h des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2015 (BGBl. I S. 1970, 3621), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Inhaltsübersicht

T e i l 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Einspeisung aus Kapazitätsreserveanlagen, Anschlussverwendung
- § 4 Anzeige- und Mitteilungspflichten der Betreiber
- § 5 Verhältnis zur Regelenergie, zu abschaltbaren Lasten und zur Netzreserve

T e i l 2

B e s c h a f f u n g s v e r f a h r e n K a p a z i t ä t s r e s e r v e

- § 6 Grundsätze der Beschaffung, Zuständigkeit
- § 7 Gegenstand der Beschaffung
- § 8 Ausschreibungs- und Erbringungszeitraum
- § 9 Teilnahmevoraussetzungen
- § 10 Sicherheitsleistung
- § 11 Bekanntmachung der Beschaffung
- § 12 Höchstwert
- § 13 Fristen, Bindung an Gebote
- § 14 Gebote
- § 15 Beizufügende Nachweise und Erklärungen
- § 16 Prüfung und Ausschluss von Geboten und Bietern
- § 17 Zuschlag
- § 18 Nichtübertragbarkeit
- § 19 Vergütung

- § 20 Teilnahme von Anlagen der Netzreserve
- § 21 Anschlussverwendung von Neuanlagen
- § 22 Vertragsschluss, Umfang der Verpflichtung
- § 23 Beendigung des Vertrages
- § 24 Nachbeschaffung

Teil 3

Einsatz der Kapazitätsreserve

- § 25 Grundsätze
- § 26 Aktivierung
- § 27 Abruf
- § 28 Verfügbarkeit
- § 29 Funktionstest
- § 30 Probeabrufe, Testfahrten
- § 31 Nachbesserung

Teil 4

Abrechnung

- § 32 Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Kapazitätsreserveanlage
- § 33 Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichem
- § 34 Kosten und Erlöse

Teil 5

Vertragsstrafen

- § 35 Zahlungspflichten bei Nichtverfügbarkeit der Anlage
- § 36 Verstoß gegen grundlegende Pflichten

Teil 6

Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber

- § 37 Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung
- § 38 Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten
- § 39 Durchsetzung von Vertragsstrafen
- § 40 Rückgabe der Sicherheiten

Teil 7

Aufgaben der Bundesnetzagentur

- § 41 Festlegungen
- § 42 Betriebsuntersagung

T e i l 8
S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 43 Datenübermittlung
- § 44 Löschung von Daten
- § 45 Rechtsschutz
- § 46 Inkrafttreten

T e i l 1
A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Beschaffung, die Teilnahmevoraussetzung, den Einsatz und die Abrechnung der Kapazitätsreserve nach § 13e des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. Abruf: Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, die Wirkleistungseinspeisung von Kapazitätsreserveanlagen und von Anlagen nach § 26 Absatz 3 aus dem Betrieb in Teillast auf die jeweils benötigte Einspeiseleistung anzupassen,
2. Aktivierung: Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, eine Kapazitätsreserveanlage zu starten und in Mindestteillast zu betreiben,
3. Aktivierungszeit: Zeitraum von der Aktivierung bis zur Einspeisung mit Mindestteillast,
4. Anfahrzeit: Zeitraum von der Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, eine Kapazitätsreserveanlage zu starten, bis zur Einspeisung der vollständigen Reserveleistung,
5. Anlage: Einheit zur Erzeugung von elektrischer Energie, die über einen Generator und eine direkte schaltungstechnische Zuordnung zwischen den Hauptkomponenten verfügt,
6. Bieter: Betreiber einer Anlage, der für die Anlage ein Gebot im Rahmen der Ausschreibung der Kapazitätsreserve abgibt,
7. Einsatz: Aktivierung oder Abruf,
8. Erbringungszeitraum: Zeitraum, für den der Betreiber einer Anlage dazu verpflichtet ist, die Reserveleistung mit seiner Anlage vorzuhalten,

9. Gebotstermin: Kalendertag, bis zu dem die Gebote vollständig, in der vorgeschriebenen Form und mit den erforderlichen Angaben den Übertragungsnetzbetreibern zu gehen müssen,
10. Kapazitätsreserveanlage: Anlage, mit der eine bestimmte Reserveleistung vorzuhalten ist,
11. Markträumung: vollständige Erfüllung aller Kaufgebote im börslichen Handel mit einem Gebotspreis, der dem technischen Preislimit entspricht,
12. Mindestteillast: minimale Wirkleistungseinspeisung, mit der eine Anlage dauerhaft betrieben werden kann,
13. Probeabruf: Aktivierung und Abruf einer Kapazitätsreserveanlage auf Veranlassung und ohne Vorankündigung der Übertragungsnetzbetreiber, um die Funktionsfähigkeit der Kapazitätsreserveanlage zu überprüfen,
14. Reserveleistung: Wirkleistungseinspeisung einer Anlage, die den Übertragungsnetzbetreibern für den Einsatz als Kapazitätsreserve zur Verfügung steht und die technischen Anforderungen nach § 9 erfüllt,
15. Strommärkte: Gesamtheit der Märkte und sonstigen Vertriebswege, über die ein Betreiber die Leistung oder die Arbeit seiner Anlage veräußern kann; dies umfasst insbesondere den vor- und untertägigen börslichen und außerbörslichen Handel, börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte, sonstige Vereinbarungen im außerbörslichen Handel sowie die Märkte für Regelenergie,
16. Teillast: Wirkleistungseinspeisung einer Anlage, die über der Mindestteillast liegt und bei Kapazitätsreserveanlagen unter der Reserveleistung oder bei Anlagen nach § 26 Absatz 3 unter der Nennleistung,
17. Vorhaltung: Aufrechterhaltung eines Zustandes einer Kapazitätsreserveanlage durch deren Betreiber, der den Start und die Wirkleistungseinspeisung entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen ermöglicht.

§ 3

Einspeisung aus Kapazitätsreserveanlagen, Anschlussverwendung

(1) Kapazitätsreserveanlagen speisen ausschließlich auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber ein. Die aufgrund gesetzlicher Vorgaben notwendigen Anfahrvorgänge bleiben davon unberührt. Der Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage muss geplante Anfahrvorgänge nach Satz 2 den Übertragungsnetzbetreibern unverzüglich mitteilen. Die Übertragungsnetzbetreiber können verlangen, dass der Anfahrvorgang zu einem anderen Zeitpunkt stattfindet, soweit dies technisch und rechtlich möglich ist.

(2) Der Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage darf die Erzeugungsleistung oder Erzeugungsbearbeitung seiner in der Reserve gebundenen Anlage weder vollständig noch teilweise auf den Strommärkten veräußern oder für den Eigenverbrauch verwenden. Die Teilnahme am Beschaffungsverfahren der Kapazitätsreserve gilt nicht als Veräußerung oder Verwendung im Sinne von Satz 1. Satz 1 ist auch nach Ende des Erbringungszeitraums in der Kapazitätsreserve bis zur endgültigen Stilllegung der Anlage anzuwenden.

(3) Baut der Betreiber die Anlage ab und veräußert sie vollständig oder teilweise, darf die Veräußerung nur für eine Vermarktung oder eine Verwendung für den Eigenver-

brauch außerhalb der europäischen Strommärkte nach § 3 Nummer 18d des Energiewirtschaftsgesetzes stattfinden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Rechtsnachfolger des Betreibers sowie im Falle der Veräußerung der Anlage für deren Erwerber.

§ 4

Anzeige- und Mitteilungspflichten der Betreiber

(1) Betreiber von Anlagen müssen der zuständigen Genehmigungsbehörde anzeigen, wenn

1. eine Anlage als Kapazitätsreserveanlage genutzt werden soll oder
2. die Nutzung einer als Kapazitätsreserve genutzten Anlage geändert werden soll.

Die Anzeige muss auch gegenüber der Bundesnetzagentur erfolgen.

(2) Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen müssen die geplante Stilllegung einer Anlage möglichst frühzeitig dem systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur anzeigen. § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend auf Rechtsnachfolger des Betreibers oder Erwerber der Anlage anzuwenden.

(4) Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen sind verpflichtet, den Übertragungsnetzbetreibern unverzüglich die Informationen bereitzustellen, die notwendig sind, damit die Übertragungsnetze sicher und zuverlässig betrieben werden können. § 12 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Verhältnis zur Regellenergie, zu abschaltbaren Lasten und zur Netzreserve

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die vorgehaltene Reserveleistung der Kapazitätsreserve nicht anrechnen bei der Bestimmung des Umfangs der zu beschaffenden Primärregelleistung, Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung sowie bei der Beschaffung abschaltbarer Lasten.

(2) Soweit Kapazitätsreserveanlagen auch die Funktion der Netzreserve erfüllen können, verringern sie den Umfang der nach den §§ 3 und 4 der Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zu beschaffenden Netzreserve entsprechend.

Teil 2

Beschaffungsverfahren Kapazitätsreserve

§ 6

Grundsätze der Beschaffung, Zuständigkeit

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Kapazitätsreserve in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren beschaffen. Sie führen die Ausschreibungen gemeinsam durch.

§ 7

Gegenstand der Beschaffung

Gegenstand der Beschaffung ist die nach § 13e Absatz 2 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes bestimmte Größe der Kapazitätsreserve in Megawatt abzüglich der für den jeweiligen Erbringungszeitraum bereits gebundenen Reserveleistung. Bei der Ermittlung der gebundenen Reserveleistung sind auch Anlagen nach § 13d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes anzurechnen.

§ 8

Ausschreibungs- und Erbringungszeitraum

(1) Gebotstermin ist

1. der 1. April 2017 für den Erbringungszeitraum vom 1. Oktober 2017 bis 30. September 2019,
2. der 1. September 2017 für den Erbringungszeitraum vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2021,
3. ab dem Jahr 2018 jeweils der 1. März für den Erbringungszeitraum, der am 1. Oktober des dritten auf den Gebotstermin folgenden Kalenderjahres beginnt und jeweils zwei Jahre beträgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt der Erbringungszeitraum für neu zu errichtende Anlagen 15 Jahre.

(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 41 die Fristen und Termine nach Absätzen 1 und 2 anpassen.

§ 9

Teilnahmevoraussetzungen

(1) Anlagen müssen folgende technische Anforderungen erfüllen:

1. Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr,

2. Anfahrzeit von maximal 12 Stunden aus dem kalten Zustand, bei neu zu errichtenden Anlagen maximal 45 Minuten aus dem kalten Zustand,
3. Erfüllung der informationstechnischen und organisatorischen Anforderungen für die Erbringung von Minutenreserveleistung,
4. Anpassung der Wirkleistungseinspeisung ab dem Zeitpunkt des Abrufs um 30 Prozent der Reserveleistung innerhalb von 15 Minuten aus dem Betrieb in Mindestteillast,
5. eine Mindestteillast von maximal 50 Prozent der Gebotsmenge (§ 14 Absatz 4 Nummer 1) sowie
6. bei neu zu errichtenden Anlagen die Fähigkeit zum Schwarzstart und zur Blindleistungseinspeisung ohne Wirkleistungseinspeisung.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen zusätzliche Anforderungen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur festlegen; insbesondere

1. Anforderungen an die Brennstoffversorgung,
2. Anforderungen an die erforderliche Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Anlage,
3. Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit der Anlage,
4. bei neu zu errichtenden Anlagen die netztechnisch geeigneten Regionen, in denen die Anlagen zu errichten sind, um den verbleibenden Bedarf an Netzreserve zu reduzieren; wobei Grundlage die Analysen nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung sind, und
5. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Bietern, wobei im Falle neu zu errichtender Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden können.

§ 10

Sicherheitsleistung

(1) Bieter müssen bis zum Gebotstermin eine Sicherheit (Erstsicherheit) leisten. Die Sicherheit beträgt 15 Prozent des nach § 12 bestimmten Höchstwerts.

(2) Bieter müssen zusätzlich zu Absatz 1 spätestens am zehnten Werktag nach Bekanntgabe der Zuschlagserteilung eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum angebotenen Vergütung, mindestens jedoch 12,5 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum höchstens erzielbaren Vergütung, leisten (Zweitsicherheit). Für die Berechnung der höchstens erzielbaren Vergütung für den gesamten Erbringungszeitraum ist der für die jeweilige Ausschreibung geltende Höchstwert nach § 12 als Zuschlagswert zugrunde zu legen.

(3) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung sind entsprechend anzuwenden und die Sicherheitsleistung ist zu verzinsen. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen Art, Form und Verzinsung der Sicherheitsleistung jeweils vor der Durchführung des Beschaffungsverfahrens in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmen. Die Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen kann nicht abbedungen werden.

Bekanntmachung der Beschaffung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Beschaffung mindestens drei Kalendermonate vor dem Gebotstermin auf einer gemeinsamen Internetplattform und im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt machen.

(2) Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. den Umfang der nach § 7 zu beschaffenden Reserveleistung,
3. die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 Absatz 2,
4. den Höchstwert, sofern die Bundesnetzagentur eine Festlegung nach § 12 Absatz 3 getroffen hat,
5. den Erbringungszeitraum,
6. die Höhe, Art, Form und Verzinsung der Sicherheitsleistung, soweit die Übertragungsnetzbetreiber Bestimmungen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 getroffen haben,
7. die Standardbedingungen für alle Kapazitätsreserveanlagen,
8. die Formatvorgaben für die Gebotsabgabe einschließlich der Angabe, ob das Verfahren postalisch oder elektronisch stattfindet, und
9. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 41, soweit sie die Teilnahmevoraussetzungen, die Gebotsabgabe oder das Zuschlagsverfahren betreffen.

§ 12

Höchstwert

(1) In jeder Ausschreibung ist ein Höchstwert vorgegeben. Der Gebotswert darf den Höchstwert nicht überschreiten.

(2) Der Höchstwert beträgt 100 000 Euro pro Megawatt pro Jahr.

(3) Die Bundesnetzagentur kann abweichend von Absatz 2 den Höchstwert für jede Ausschreibung bis spätestens 15 Monate vor dem Gebotstermin durch Festlegung anpassen. Der Höchstwert bestimmt sich als das 1,5fache der durchschnittlichen jährlichen Kosten für die Errichtung, die Inbetriebnahme und die Vorhaltung, einschließlich der Kapitalkosten, einer neu zu errichtenden Anlage für einen Erbringungszeitraum von 15 Jahren. Maßstab sind die nach Satz 2 zu berücksichtigenden Kosten für eine offene Gasturbine für die Erbringung von Reserveleistung.

§ 13

Fristen, Bindung an Gebote

(1) Gebote müssen den Übertragungsnetzbetreibern spätestens am Gebotstermin zugegangen sein.

(2) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang bei den Übertragungsnetzbetreibern. Die Rücknahme erfolgt durch eine unbedingte, unbefristete und schriftliche oder elektronische Erklärung des Bieters. Die Erklärung muss sich eindeutig einem Gebot zuordnen lassen.

(3) Bieter sind an ihre fristgerecht abgegebenen und nicht zurückgenommenen Gebote gebunden. Die Bindungsfrist läuft bis zum Ablauf des zweiten auf den Gebotstermin folgenden Kalendermonats; es sei denn, die Übertragungsnetzbetreiber teilen dem Bieter vorher den Ausschluss des Gebots oder die Nichterteilung eines Zuschlags mit.

§ 14

Gebote

(1) Pro Ausschreibungstermin führen die Übertragungsnetzbetreiber eine Ausschreibungsrunde durch.

(2) Bieter müssen das Gebot verdeckt abgeben.

(3) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote abgeben. Die Gebote dürfen sich nicht auf dieselbe Anlage beziehen.

(4) Jedes Gebot muss die folgenden Angaben enthalten:

1. die Reserveleistung in Megawatt (Gebotsmenge) mit zwei Nachkommastellen,
2. die jährliche Vergütung für die Gebotsmenge in Euro pro Megawatt (Gebotswert) mit zwei Nachkommastellen und
3. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters.

(5) Handelt es sich bei dem Bieter um eine rechtsfähige Personengesellschaft oder eine juristische Person, muss jedes Gebot zusätzlich folgende Angaben enthalten:

1. den Sitz,
2. den Namen einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit den Übertragungsnetzbetreibern und zum Abschluss von Rechtsgeschäften nach dieser Verordnung bevollmächtigt ist,
3. die Handelsregisternummer, wenn die rechtsfähige Personengesellschaft oder juristische Person im Handelsregister eingetragen ist, und
4. für den Fall, dass mindestens 25 Prozent der Stimmrechte oder des Kapitals bei anderen rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen liegen, den Namen und Sitz dieser rechtsfähigen Personengesellschaften oder juristischen Personen.

(6) Die Gebotsmenge muss jeweils mindestens 50 Megawatt betragen. Sie darf nur aus einer Anlage erbracht werden. Ein Gebot, das sich auf mehrere Anlagen bezieht, ist unzulässig.

(7) Als Gebotsmenge und Gebotswert sind für den gesamten Erbringungszeitraum gleichbleibende Größen anzugeben.

Beizufügende Nachweise und Erklärungen

(1) Dem Gebot sind geeignete Nachweise oder Erklärungen beizufügen über

1. die Nutzungsrechte für alle Grundstücke, die für den Betrieb der Anlage für die Dauer des Erbringungszeitraums erforderlich sind und
2. die Leistungsfähigkeit des Bieters.

(2) Für bereits bestehende Anlagen sind zusätzlich zu den Nachweisen und Erklärungen nach Absatz 1 beizufügen

1. Nachweise über das Vorliegen aller für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen für die Dauer des Erbringungszeitraums,
2. Nachweise über den Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, einschließlich Angaben zum netztechnischen Standort,
3. Angaben zu dem verwendeten Brennstoff, dem Anschlussnetzbetreiber, dem Anlagentyp und gegebenenfalls der Identifikationsnummer der Anlage bei der Bundesnetzagentur,
4. Erklärung, dass die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 Absatz 1 und 2 für die Dauer des Erbringungszeitraums erfüllt werden und
5. Angaben zu Anfahrtszeit, Aktivierungszeit, Mindestteillast, Leistungsänderungsgeschwindigkeit und Nettowirkungsgrad der jeweiligen Anlage.

(3) Für neu zu errichtende Anlagen sind zusätzlich zu den Nachweisen und Erklärungen nach Absatz 1 Nachweise oder Erklärungen beizufügen über

1. den geplanten Netzanschlusspunkt in einer Netzregion, die von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 bestimmt wurde,
2. vorhandene Flächennutzungspläne und Bebauungspläne am geplanten Standort, wobei diese die Errichtung der Anlage am geplanten Standort zulassen müssen,
3. das Vorliegen einer Netzanschlusszusage nach § 4 Absatz 1 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1187) in der jeweils geltenden Fassung für ein Netz der allgemeinen Versorgung mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr.

Prüfung und Ausschluss von Geboten und Bietern

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die Gebote erst nach dem Gebotstermin öffnen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen anhand der mit den Geboten abgegebenen Nachweise und Erklärungen prüfen, ob die Gebote zulässig sind.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen unzulässige Gebote ausschließen. Ein Gebote ist unzulässig, wenn

1. die Nachweise oder Erklärungen nach § 15 nicht oder nicht vollständig beigefügt sind,
2. der Gebotswert den Höchstwert nach § 12 überschreitet,
3. die Anforderungen des § 14 nicht erfüllt sind,
4. es Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält,
5. die Formatvorgaben der Übertragungsnetzbetreiber nicht erfüllt sind,
6. die Anforderungen einer Festlegung der Bundesnetzagentur zur Gebotsabgabe nicht erfüllt sind oder
7. die Erstsicherheit nach § 10 Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geleistet wurde.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen Bieter und deren Gebote vom weiteren Verfahren ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass

1. der Bieter vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise und Erklärungen nach § 15 in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat,
2. die Anlage des Bieters den Funktionstest nach § 29 Absatz 1 nicht bestehen wird oder
3. der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat.

§ 17

Zuschlag

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen den Zuschlag unverzüglich nach dem Gebotstermin erteilen. Sie müssen Bieter, die einen Zuschlag erhalten, unverzüglich unterrichten. Die Ablehnung von Zuschlägen ist unzulässig.

(2) Überschreitet die Summe der Gebotsmengen aller zulässigen Gebote den Umfang der nach § 7 zu beschaffenden Reserveleistung nicht, müssen die Übertragungsnetzbetreiber allen zulässigen Geboten den Zuschlag erteilen.

(3) Überschreitet die Summe der Gebotsmengen aller zulässigen Gebote den Umfang der nach § 7 zu beschaffenden Reserveleistung, müssen die Übertragungsnetzbetreiber den Zuschlag nach dem Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 erteilen.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber erstellen eine Rangfolge der zulässigen Gebote. Der Rang eines Gebots bestimmt sich nach dem jeweiligen Gebotswert, hilfsweise nach der jeweiligen Gebotsmenge und dem jeweiligen Wirkungsgrad der Anlage. Bei Geboten mit unterschiedlichen Gebotswerten bestimmt sich der Rang nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert. Bei Geboten mit gleichem Gebotswert bestimmt sich der Rang nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit der niedrigsten Gebotsmenge. Sind Gebotswert und Gebotsmenge gleich, entscheidet der höhere Nettowirkungsgrad über den Rang. Sind Gebotswert, Gebotsmenge und Nettowirkungsgrad gleich, entscheidet das Los über den Rang.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber erteilen den zulässigen Geboten in der Rangfolge nach Absatz 4 einen Zuschlag im Umfang der jeweiligen Gebotsmenge bis die nach § 7 zu beschaffende Reserveleistung durch den Zuschlag zu einem Gebot erreicht oder erstmals überschritten ist (Zuschlagsgrenze). Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird kein Zuschlag erteilt.

(6) Unterschreitet die Summe der Gebotsmengen aller zulässigen Gebote den Umfang der nach § 7 zu beschaffenden Reserveleistung, sollen die Übertragungsnetzbetreiber innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine Nachbeschaffung nach § 24 durchführen.

(7) Der Zuschlag erlischt, wenn die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geleistet worden ist. Im Fall des Satz 1 müssen die Übertragungsnetzbetreiber den in der Rangfolge nach Absatz 4 nächsten Geboten einen Zuschlag erteilen, bis die Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten ist. Die Absätze 1 bis 6 und § 19 sind entsprechend anzuwenden.

§ 18

Nichtübertragbarkeit

(1) Der Zuschlag nach § 17 gilt ausschließlich für die im Gebot bezeichnete Anlage. Eine Übertragung auf andere Anlagen des Bieters oder Anlagen Dritter ist unwirksam.

(2) Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nach § 22 sind nur gemeinsam mit der Nutzungsberechtigung an der Anlage, einschließlich des Grundstücks, sowie aller für den Betrieb der Anlage erforderlichen Genehmigungen und Anlagenteile übertragbar. Hierbei muss gewährleistet sein, dass die im Gebot bezeichnete Anlage weiterhin im vertraglich vereinbarten Umfang Reserveleistung für die Kapazitätsreserve zur Verfügung stellt.

§ 19

Vergütung

(1) Die Betreiber der Kapazitätsreserveanlagen erhalten eine jährliche Vergütung in Höhe des Produkts aus Zuschlagswert und Gebotsmenge.

(2) Der Zuschlagswert für alle Kapazitätsreserveanlagen entspricht

1. bei einem Zuschlag nach § 17 Absatz 2 dem Gebotswert desjenigen Gebots, das den höchsten Gebotswert aufweist und
2. bei einem Zuschlag nach § 17 Absatz 3 bis 5 dem Gebotswert desjenigen Gebots, mit dessen Bezuschlagung die Zuschlagsgrenze erreicht oder überschritten wird.

(3) Die Kosten für Funktionstests nach § 29 sind Bestandteil der Vergütung nach § 13e Absatz 3 Satz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie Absatz 1. Kosten für Probeabrufe nach § 30 sind gesondert zu erstattende Kosten im Sinne von § 13e Absatz 3 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Teilnahme von Anlagen der Netzreserve

(1) Betreiber von Anlagen, die bereits als Netzreserve verpflichtet sind, können für die Anlagen Gebote in der Ausschreibung der Kapazitätsreserve abgeben, wenn sie alle technischen und sonstigen Anforderungen erfüllen. Erhält ein solches Gebot einen Zuschlag, richtet sich die zu zahlende Vergütung ausschließlich nach § 13e Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 19.

(2) Die Verpflichtung nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder § 7 der Netzreserveverordnung auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers die Einspeisung anzupassen, bleibt unberührt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 müssen die Übertragungsnetzbetreiber und die Anlagenbetreiber zwischen ihnen bestehende Verträge entsprechend dieser Vorgaben anpassen.

Anschlussverwendung von Neuanlagen

(1) Betreiber neu zu errichtender Anlagen, die nach § 17 einen Zuschlag erhalten haben, können nach Ende des Vertrags für die Anlagen erneut Gebote im Beschaffungsverfahren nach § 8 abgeben. Die Anlagen stehen für diesen Zweck Bestandsanlagen gleich.

(2) Betreiber von Anlagen nach Absatz 1 können die Anlage nach Ende des Vertrags dem Übertragungsnetzbetreiber als besonderes netztechnisches Betriebsmittel zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Anlage darf dann weiter ausschließlich außerhalb der Strommärkte zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems eingesetzt werden.

Vertragsschluss, Umfang der Verpflichtung

(1) Mit der Erteilung des Zuschlags und der vollständigen und fristgemäßen Leistung der Zweitsicherheit kommt zwischen dem Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die jeweilige Anlage angeschlossen ist, und dem Bieter, dessen Gebot erfolgreich war, ein Vertrag zu den im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlichten Standardbedingungen zustande.

(2) Die Zahlungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber besteht erst ab dem Beginn des in der Ausschreibung angegebenen Zeitraums.

Beendigung des Vertrages

(1) Die Beendigung des nach § 22 geschlossenen Vertrags ist ausschließlich bei Vorliegen eines Grundes nach Absatz 2 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässig.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber können vom Vertrag nach § 22 zurücktreten, wenn

1. die Anlage den Funktionstest nicht innerhalb des Zeitraums nach § 29 Absatz 4 Satz 4 besteht,
2. im Falle einer neu zu errichtenden Anlage, diese den Funktionstest nach § 29 Absatz 3 nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Erbringungszeitraums besteht,
3. die Nachbesserung nach § 31 nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt oder
4. die Kapazitätsreserveanlage vor oder während des Erbringungszeitraums die Eignung zur Erbringung der Reserveleistung dauerhaft verliert.

(3) Treten die Übertragungsnetzbetreiber aufgrund des Absatz 2 Nummer 2 vom Vertrag zurück, kann der Betreiber der Anlage für diese erneut ein Gebot im Beschaffungsverfahren nach § 8 abgeben. Die Anlage steht für diese Zwecke einer neu zu errichtenden Anlage nach § 8 Absatz 2 gleich.

§ 24

Nachbeschaffung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber sollen Reserveleistung in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur in Verfahren zusätzlich zu den nach § 8 Absatz 1 vorgesehenen Verfahren beschaffen, wenn

1. die Bundesnetzagentur nach § 13e Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Anpassung der Größe der Kapazitätsreserve festlegt, die nicht im Verfahren nach § 8 umgesetzt werden kann,
2. dies aufgrund von Vertragsbeendigungen nach § 23 für die Erfüllung der Reservefunktion erforderlich ist oder
3. im Rahmen von Ausschreibungen nach § 8 nicht die gesamte nach § 7 zu beschaffende Reserveleistung gebunden werden konnte.

(2) Für die Nachbeschaffung nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind die Vorschriften zum Beschaffungsverfahren entsprechend anzuwenden, wobei die vorgesehenen Fristen angepasst werden können. Der Erbringungszeitraum für die im Wege der Nachbeschaffung gebundene Reserveleistung endet mit dem Beginn des jeweils folgenden Erbringungszeitraums nach § 8 Absatz 1.

(3) Für die Nachbeschaffung nach Absatz 1 Nummer 3 ist § 8 Absatz 4 der Netzreserveverordnung entsprechend anzuwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber führen die Nachbeschaffung nach Satz 1 erst nach Ablauf der Frist nach § 10 Absatz 2 Satz 1 durch.

Teil 3

Einsatz der Kapazitätsreserve

§ 25

Grundsätze

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen die Kapazitätsreserve ausschließlich als Systemdienstleistung einsetzen. Das Verbot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Kapazitätsreserve auf Grundlage der ihnen zur Verfügung stehenden Prognosen unter Berücksichtigung der technischen Randbedingungen einsetzen. Der Einsatz erfolgt nachrangig zu anderen geeigneten Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit diese zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems ausreichend sind.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber informieren die Marktteilnehmer und die Betreiber derjenigen Netze, in die die Kapazitätsreserveanlagen eingebunden sind, unverzüglich und auf geeignete Art und Weise über die Aktivierung und den Abruf der Kapazitätsreserve. Die Information soll insbesondere den Zeitpunkt, die Zeitdauer und den Umfang der Aktivierung und des Abrufs enthalten.

(4) Kapazitätsreserveanlagen, die sich an netztechnisch geeigneten Standorten befinden, müssen auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber auch nach § 7 der Netzreserveverordnung einspeisen.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die beim Einsatz der Kapazitätsreserveanlagen entstehenden Strommengen in ihren Bilanzkreisen führen. Dies gilt auch für die Strommengen aus

1. Anfahrvorgängen nach § 3 Absatz 1 Satz 2,
2. Funktionstests nach § 29,
3. Probeabrufen und Testfahrten nach § 30 und
4. Nachbesserungen nach § 31.

(6) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen sich soweit erforderlich mit dem Betreiber desjenigen Netzes, in das die Kapazitätsreserveanlage eingebunden ist, über Aktivierung, Abruf, Funktionstest und Probeabrufe abstimmen.

§ 26

Aktivierung

(1) Um sicherzustellen, dass die Anlagen zum notwendigen Zeitpunkt die vollständige Reserveleistung einspeisen können, müssen die Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserveanlagen aktivieren, wenn:

1. bei der letzten Auktion des vortägigen Handels an der Strombörse keine Markträumung stattfindet,
2. bei der letzten Auktion der Eröffnungsauktion des untertägigen Handels an der Strombörse keine Markträumung stattfindet oder
3. im untertägigen, kontinuierlichen Handel an der Strombörse für eine Fahrplanviertelstunde offene Kaufgebote in Höhe des technischen Preislimits eingestellt sind, die nicht innerhalb einer Stunde vollständig erfüllt werden.

Bei der Aktivierung haben die Übertragungsnetzbetreiber jeweils die Anfahrtszeit zu berücksichtigen. Strombörse im Sinne von Satz 1 ist die European Power Exchange Societas Europaea.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen im Regelfall alle Kapazitätsreserveanlagen aktivieren. Sie sind befugt nur einen Teil der Anlagen zu aktivieren, wenn dies nach ihren Prognosen ausreicht, um eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu vermeiden oder zu beseitigen. Sie müssen diese Anlagen anhand technischer Eignung und ökonomischer Kriterien auswählen.

(3) Um die infolge der Aktivierung der Kapazitätsreserveanlagen eingespeisten Strommengen auszugleichen, sind die Übertragungsnetzbetreiber berechtigt und verpflichtet, von den Betreibern der in den Strommärkten aktiven Anlagen zu verlangen, dass diese in vergleichbarem Umfang die Wirkleistungseinspeisung ihrer Anlagen anpassen. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen diese Anlagen anhand technischer Eignung und ökonomischer Kriterien auswählen. § 13a Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 3 sind für die Strommengen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und §§ 29 bis 31 entsprechend anzuwenden.

(4) Maßnahmen, die nach § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich sind, bleiben von Absatz 1 unberührt.

§ 27

Abruf

(1) Der Abruf erfolgt nachrangig zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Der Abruf kann im Verhältnis zur Regelenergie abweichend von Satz 1 erfolgen, wenn dies für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich ist.

(2) Maßnahmen, die nach § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich sind, bleiben von Absatz 1 unberührt.

(3) Der Datenaustausch zum Abruf der Kapazitätsreserveanlage erfolgt über eine informationstechnische Anbindung zwischen dem jeweiligen Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber und der Kapazitätsreserveanlage.

§ 28

Verfügbarkeit

(1) Mit Ausnahme von technisch bedingten Störungen, Ausfällen und Revisionen müssen Aktivierung und Abruf mit der vollständigen Reserveleistung jederzeit während

des Erbringungszeitraums möglich sein. Die Anlagen müssen während des Zeitraums nach Satz 1 die Anforderungen nach § 9 erfüllen. Nichtverfügbarkeiten dürfen einen Zeitraum von drei Kalendermonaten nicht überschreiten.

(2) Die Termine für Reparaturen und Revisionen sind sechs Kalendermonate vor der geplanten Durchführung der Arbeiten mit den Übertragungsnetzbetreibern abzustimmen. Die Übertragungsnetzbetreiber können verlangen, dass die Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden, wenn und soweit dies für den Betrieb der Kapazitätsreserve erforderlich sowie technisch und rechtlich möglich ist.

§ 29

Funktionstest

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber führen Funktionstests durch, um zu überprüfen, dass die Anlage die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 erfüllt. Der Funktionstest umfasst insbesondere die Aktivierung und den Abruf mit der vollständigen Reserveleistung für eine Dauer von mindestens 12 Stunden.

(2) Bei bestehenden Anlagen führen die Übertragungsnetzbetreiber innerhalb des Monats, der dem Beginn des jeweiligen Erbringungszeitraums unmittelbar vorausgeht, einen Funktionstest durch.

(3) Bei neu zu errichtenden Anlagen führen die Übertragungsnetzbetreiber den Funktionstest unverzüglich nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage durch.

(4) Erfüllt eine Anlage die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 in einem Funktionstest nach Absatz 1 nicht, kann der Betreiber von den Übertragungsnetzbetreibern die Wiederholung des Funktionstests verlangen. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Wiederholung des Funktionstests unverzüglich durchführen. Der Funktionstest kann mehrfach wiederholt werden. Der Anspruch des Betreibers auf Wiederholung erlischt sechs Monate nach dem erstmaligen Nichtbestehen.

§ 30

Probeabrufe, Testfahrten

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen wenigstens einmal und höchstens viermal pro Vertragsjahr Probeabrufe der Kapazitätsreserveanlage mit der vollständigen Reserveleistung für eine Dauer von mindestens 12 Stunden ohne Vorankündigung gegenüber dem Betreiber durchführen. Sie können für die Durchführung der Probeabrufe weitere Anforderungen bestimmen.

(2) Die Anzahl der Probeabrufe verringert sich um je einen Probeabruf für jeden Einsatz im Rahmen der Kapazitätsreserve oder im Rahmen der Netzreserve; es sei denn, die Anlage hat die angeforderte Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht.

(3) Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen dürfen jeweils bis zu zehnmal pro Vertragsjahr eine Testfahrt der Kapazitätsreserveanlage durchführen, wenn und soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist. Die Kosten hierfür trägt der Betreiber der Anlage. Der Zeitpunkt der Testfahrt ist vor der geplanten Durchführung mit den Übertragungsnetzbetreibern abzustimmen. Die Übertragungsnetzbetreiber können verlangen, dass die Testfahrt zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt wird, wenn und soweit dies für den Betrieb der Kapazitätsreserve erforderlich und technisch möglich ist. Die Dauer einer

Testfahrt darf 12 Stunden nicht überschreiten. Testfahrten dürfen nicht auf die Anzahl der Probeabrufe nach Absatz 1 angerechnet werden.

§ 31

Nachbesserung

(1) Erbringt die Kapazitätsreserveanlage im Fall der Aktivierung nach § 26 oder des Abrufs nach § 27 die vertraglich vereinbarte Leistung gar nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so muss der Betreiber innerhalb angemessener Frist nachbessern. Satz 1 ist entsprechend für Probeabrufe nach § 30 Absatz 1 anzuwenden.

(2) Der Nachweis der Nachbesserung erfolgt mittels eines Funktionstests entsprechend § 29 Absatz 1.

(3) Als angemessene Frist zur Nachbesserung gilt ein Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab der Nichtverfügbarkeit nach Absatz 1. Bis zum Nachweis der Nachbesserung erhält der Betreiber keine Vergütung für die betroffene Kapazitätsreserveanlage und der Vergütungsanspruch für diesen Zeitraum entfällt.

T e i l 4

A b r e c h n u n g

§ 32

Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Kapazitätsreserveanlage

(1) Die Vergütung nach § 19 muss der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber monatlich jeweils zum 15. Kalendertag anteilig für den laufenden Monat an den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage zahlen.

(2) Kosten, die nach § 13e Absatz 3 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes gesondert zu erstatten sind, erstattet der jeweilige Übertragungsnetzbetreiber dem Betreiber der Kapazitätsreserveanlage, sobald und soweit dieser sie dargelegt und nachgewiesen hat.

§ 33

Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichem

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber rechnen Bilanzkreisunterspeisungen und Bilanzkreisüberspeisungen für die Fahrplanviertelstunden, in denen ein Abruf nach § 27 erfolgt ist, im Rahmen der Ausgleichsenergieabrechnung nach § 8 Absatz 2 der Stromnetzanschlussverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Strommarktgesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung ab.

(2) Die Preise für die Ausgleichsenergie, die nach Absatz 1 den Bilanzkreisverantwortlichen für Bilanzkreisunterspeisungen in Rechnung gestellt werden, betragen mindes-

tens das Zweifache des im untertägigen Börsenhandel höchsten zulässigen Gebotspreises, wenn

1. der für die Bilanzkreisabrechnung veröffentlichte Saldo des deutschen Netzregelverbundes für die entsprechende Fahrplanviertelstunde größer als die für die Übertragungsnetzbetreiber zu diesem Zeitpunkt insgesamt verfügbare positive Sekundärregelleistung und positive Minutenreserveleistung war und
2. ein Abruf nach § 27 erfolgt ist.

§ 34

Kosten und Erlöse

Die Übertragungsnetzbetreiber bringen die nach § 33 Absatz 2 entstehenden Erlöse, soweit sie die Erlöse übersteigen, die bei einer Ausgleichsenergieabrechnung ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 33 Absatz 2 entstanden wären, und die nach § 39 vereinnahmten Vertragsstrafen sowie nach § 40 endgültig einbehaltenen Sicherheiten von den ihnen bei der Durchführung dieser Verordnung entstehenden Kosten in Abzug. Sie weisen die Kosten, Erlöse und vereinnahmten Vertragsstrafen gegenüber der Bundesnetzagentur gesondert aus.

Teil 5

Vertragsstrafen

§ 35

Zahlungspflichten bei Nichtverfügbarkeit der Anlage

(1) Erfüllt eine Kapazitätsreserveanlage im Rahmen der Funktionstests nach § 29 Absatz 1 die Anforderungen nach § 9 nicht, muss der Betreiber eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum vereinbarten Vergütung an die Übertragungsnetzbetreiber leisten.

(2) Besteht eine Kapazitätsreserveanlage den Funktionstest im Rahmen einer Wiederholung nach § 29 Absatz 4, muss der Betreiber lediglich eine anteilige Vertragsstrafe leisten. Sie beträgt für jeden angefangenen Monat ein Sechstel des nach Absatz 1 vorgesehenen Gesamtbetrags. Bis zum Bestehen des Funktionstests erhält der Betreiber keine Vergütung und der Vergütungsanspruch für diesen Zeitraum entfällt.

(3) Erbringt die Kapazitätsreserveanlage im Fall der Aktivierung nach § 26, des Abrufs nach § 27 oder der Probeabrufe nach § 30 Absatz 1 die vertraglich vereinbarte Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, muss der Betreiber eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 Prozent der ihm für ein Vertragsjahr nach § 19 zustehenden Vergütung an die Übertragungsnetzbetreiber zahlen. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Vergütung in diesem Umfang als Sicherheit einbehalten und dürfen sie erst nach Ablauf des Vertragsjahres an den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage auszuzahlen.

(4) Absatz 3 ist für Verstöße gegen § 28 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Wird im Falle einer neu zu errichtenden Anlage die Anlage nicht oder nicht rechtzeitig in einem Zustand in Betrieb genommen, in dem sie die Anforderungen nach § 9

erfüllt und dies im Rahmen des Funktionstests nach § 29 Absatz 1 nachweist, müssen Betreiber eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum vereinbarten Vergütung an die Übertragungsnetzbetreiber zahlen. Bis zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme erhält der Betreiber keine Vergütung und der Vergütungsanspruch für diesen Zeitraum entfällt.

(6) Für Verspätungen nach Absatz 5, die sechs Monate nicht überschreiten, müssen Betreiber lediglich eine anteilige Vertragsstrafe leisten. Sie beträgt für jeden angefangenen Monat ein Sechstel des nach Absatz 5 vorgesehen Gesamtbetrags. Absatz 5 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36

Verstoß gegen grundlegende Pflichten

Im Falle eines Verstoßes gegen § 3 Absatz 2 oder 3 muss der Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der ihm für den gesamten Erbringungszeitraum zustehenden Vergütung an die Übertragungsnetzbetreiber leisten.

Teil 6

Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber

§ 37

Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber ergreifen unverzüglich, in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und zur Durchführung der Ausschreibung, insbesondere

1. die Erarbeitung von Standardbedingungen für den Vertragsschluss nach § 22,
2. die Bestimmung von Formatvorgaben für die Gebote sowie von sonstigen formalen Vorgaben und
3. die Entscheidung darüber, ob das Ausschreibungsverfahren postalisch oder elektronisch stattfindet, einschließlich der für die Umsetzung notwendigen Arbeiten.

(2) Die Standardbedingungen nach Absatz 1 Nummer 1 bedürfen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur muss innerhalb einer Frist von einem Kalendermonat nach Antrag der Übertragungsnetzbetreiber entscheiden. Die Genehmigung wird versagt, wenn die Standardbedingungen den Betreiber der Kapazitätsreserveanlage entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist.

Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen auf einer gemeinsamen Internetplattform innerhalb angemessener Frist

1. die Anforderungen nach § 9 Absatz 2, wobei die Veröffentlichung vor der Bekanntmachung nach § 11 zu erfolgen hat,
2. die Entscheidung über die Zuschläge und die Höhe des Zuschlagswerts nach § 17; wobei folgende Angaben erforderlich sind:
 - a) Gebotstermin der Ausschreibung, für die die Zuschläge erteilt werden,
 - b) Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten, einschließlich gegebenenfalls der Identifikationsnummer der Anlage bei der Bundesnetzagentur, der Reserveleistung sowie einer eindeutigen Zuschlagsnummer, und
 - c) Hinweis, wo Bieter die vollständige Entscheidung der Übertragungsnetzbetreiber einsehen können.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber teilen der Bundesnetzagentur unverzüglich wesentliche Vorgänge oder Änderungen im Zusammenhang mit der Kapazitätsreserve mit, insbesondere

1. die nach Absatz 1 zu veröffentlichenden Informationen,
2. Verstöße von Betreibern von Kapazitätsreserveanlagen gegen § 3 und § 21 Absatz 2,
3. Vertragsbeendigungen nach § 23,
4. die Aktivierung nach § 26,
5. den Abruf nach § 27,
6. Nichtverfügbarkeiten im Fall der §§ 26 bis 30 und
7. die Vereinnahmung von Vertragsstrafen nach den §§ 35 und 36

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber teilen unverzüglich nach Vertragsschluss nach § 22 den Bietern, deren Gebote nach § 16 vom weiteren Verfahren ausgeschlossen worden sind, und den Bietern, die keinen Zuschlag nach § 17 erhalten haben, die Gründe für den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung mit.

Durchsetzung von Vertragsstrafen

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber richten ein gemeinsames Geldkonto ein, auf das die Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen nach den §§ 35 und 36 fällige Geldbeträge überweisen können.

(2) Wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zweiten Kalendermonats erfüllt hat, der im Falle des § 35 auf das Datum der Nichtverfügbarkeit der Anlage oder im Falle des § 36 auf das Datum des Verstoßes gegen die jeweilige Vorschrift folgt, dürfen sich die Übertragungsnetzbetreiber aus den Sicherheiten befriedigen:

1. Für Forderungen nach § 35 Absatz 1, 2, 5 und 6 jeweils aus den nach § 10 gebildeten Sicherheiten und
2. für Forderungen nach § 35 Absatz 3 und 4 und § 36 aus der nach § 10 Absatz 1 geleisteten Sicherheit und aus der als Sicherheit einbehaltenen Vergütung.

§ 40

Rückgabe der Sicherheiten

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Erstsicherheit nach § 10 Absatz 1 unverzüglich an den Bieter zurückgeben, wenn

1. der Bieter für sein Gebot keinen Zuschlag nach § 17 erhalten hat,
2. der Vertrag nach § 23 beendet ist und der Übertragungsnetzbetreiber keine Forderungen gegen den Bieter aufgrund des Vertrages oder aufgrund dieser Verordnung hat oder
3. wenn die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 geleistet wurde.

Die Rückgabe im Fall von Satz 1 Nummer 3 ist auf den Betrag zu begrenzen, um den die Erstsicherheit nach § 10 Absatz 1 den nach § 35 Absatz 3 einzubehaltenden Betrag überschreitet.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Erstsicherheit nach § 10 Absatz 1 einbehalten, wenn der Bieter die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig geleistet hat.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 unverzüglich an den Bieter zurückgeben, wenn

1. der Funktionstest nach § 29 Absatz 2 oder 3 erfolgreich war oder
2. der Funktionstest nach § 29 Absatz 4 erfolgreich war und der Bieter die Zahlung nach § 35 Absatz 1, 2, 5 oder 6 geleistet hat.

Teil 7

Aufgaben der Bundesnetzagentur

§ 41

Festlegungen

Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes Entscheidungen treffen

1. zur Änderung der Größe der Kapazitätsreserve in begründeten Ausnahmefällen nach § 13e Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes,

2. zur Präzisierung der Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 und zur Durchführung des Beschaffungsverfahrens sowie zum Zeitpunkt, Zeitraum und Häufigkeit der Beschaffung nach § 8,
3. zur Bestimmung von Netzregionen für Neuanlagen auf Grundlage der Analysen nach § 3 Absatz 2 der Netzreserveverordnung nach § 9 Absatz 2 Nummer 4,
4. zur Konkretisierung von Art, Form und Inhalt der Gebotsabgabe nach § 14 sowie zum Verfahren des Ausschlusses von Geboten und Bietern nach § 16,
5. zum Zuschlagsverfahren nach § 17,
6. zur Information der Marktteilnehmer nach § 25 Absatz 3,
7. zu Kriterien für die Auswahl der Anlagen nach § 26 Absatz 3,
8. zu Art und Weise der Überprüfung der Verfügbarkeit der Kapazitätsreserveanlagen nach §§ 29 und 30 oder
9. zur Durchführung der Abrechnung nach den §§ 32 und 34, insbesondere zum Nachweis entstandener Kosten.

§ 42

Betriebsuntersagung

Die Bundesnetzagentur kann bei Verstößen gegen § 3, im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde den Betrieb der Anlage zu untersagen.

T e i l 8

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 43

Datenübermittlung

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über sämtliche auf Grund dieser Verordnung gespeicherten Daten in nicht personenbezogener Form zu erteilen, soweit dies für dessen Aufgabenerfüllung nach den §§ 13e und 13h des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich ist.

§ 44

Löschung von Daten

Die auf Grund dieser Verordnung von der Bundesnetzagentur und den Übertragungsnetzbetreibern gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr erforderlich sind.

§ 45

Rechtsschutz

(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe mit dem Ziel, die Übertragungsnetzbetreiber zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten, sind statthaft. § 107 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist entsprechend anzuwenden. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen dem Rechtsbehelfsführer über den zum jeweiligen Gebotstermin ausgeschriebenen Umfang der Kapazitätsreserve hinaus einen entsprechenden Zuschlag erteilen, soweit sein Begehren Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig wird.

(2) Die Erteilung eines Zuschlags bleibt wirksam, auch wenn Dritte im Rahmen eines Rechtsschutzverfahrens nach Absatz 1 die Erteilung eines Zuschlags begehren oder aufgrund eines solchen Verfahrens einen Zuschlag erhalten haben. Dies gilt auch dann, wenn durch den Zuschlag der zum jeweiligen Gebotstermin ausgeschriebene Umfang der Kapazitätsreserve erreicht oder überschritten wird.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Deutschland hat sich für die Energiewende ehrgeizige Ziele gesetzt. Die Energieversorgung soll umweltverträglicher werden und dabei sicher und kosteneffizient bleiben. Der konkrete Umbau der Energieversorgung erfolgt auf der Grundlage des Energiekonzeptes der Bundesregierung von 2010 und der Energiewendebeschlüsse des Deutschen Bundestages von 2011. Die Bundesregierung hat die Ziele des Energiekonzeptes zuletzt im „Ersten Fortschrittsbericht zur Energiewende“ vom 3. Januar 2014 ausdrücklich bekräftigt.

Ein Kernelement des Umbaus der Energieversorgung ist die schrittweise Weiterentwicklung des Stromversorgungssystems hin zu einem Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung von mindestens 80 Prozent im Jahr 2050. Als Zwischenschritte sind ein Anteil von 40 bis 45 Prozent im Jahr 2025 sowie ein Anteil von 55 bis 60 Prozent im Jahr 2035 geplant. Zudem wird Deutschland bis Ende 2022 die Nutzung der Kernenergie zur Erzeugung von Elektrizität vollständig beenden. Bis zu diesem Zeitpunkt werden noch mehr als zehn Gigawatt Kernkraftwerksleistung in Deutschland vom Netz gehen.

Die Liberalisierung des Strommarkts und die fortschreitende Integration des europäischen Binnenmarkts steigern die Effizienz des Stromversorgungssystems und verringern durch Ausgleichseffekte und die aktive Einbindung der Verbraucher in den Strommarkt den Gesamtbedarf an Erzeugungskapazitäten im europäischen Verbund. Der Zubau von Erzeugungskapazitäten, insbesondere im Bereich erneuerbare Energien, und der Abbau von Überkapazitäten im deutschen sowie im europäischen Strommarkt, der bereits heute zu beobachten ist, werden in den kommenden Jahren anhalten. Gleichzeitig bewegen wir uns von einem Stromsystem, in dem regelbare Kraftwerke der Stromnachfrage folgen, zu einem insgesamt effizienten Stromsystem, in dem flexible Erzeuger, flexible Verbraucher und Speicher auf das fluktuierende Dargebot aus Wind und Sonne reagieren.

Die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Strommarktes können nicht vorhersehbare Extremsituationen, in denen zusätzliche Kapazitäten benötigt werden, nicht mit vollständiger Sicherheit ausschließen.

Um die Versorgungssicherheit auch in solchen außergewöhnlichen Situationen zu gewährleisten, wird eine Kapazitätsreserve eingeführt. Mit der Kapazitätsreserve wird ein Kapazitäts-Puffer geschaffen, das heißt zusätzliche Kapazitäten neben den am Strommarkt aktiven Kapazitäten. Diese Anlagen sind als zusätzliche Kapazitäten notwendig, um in bestimmten, außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Situationen dafür zu sorgen, dass das Gleichgewicht zwischen Stromerzeugung und -verbrauch erhalten bleibt. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit kommen sie zum Einsatz, wenn trotz freier Preisbildung an der Strombörse kein ausreichendes Angebot existiert, um einen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage zu ermöglichen. Dazu werden Erzeugungskapazitäten zusätzlich zu den bestehenden Erzeugungsanlagen außerhalb des Strommarktes vorgehalten und bei Bedarf eingesetzt.

Die Kapazitätsreserve soll somit ausschließlich einen Puffer zur Gewährleistung zusätzlicher Versorgungssicherheit bereitstellen. Ihre Aufgabe ist es demgegenüber nicht, Investitionen in neue Kapazitäten anzureizen. Dies erfolgt über den Strommarkt selbst. Daher ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Einrichtung der Kapazitätsreserve keinerlei Wettbewerbsverzerrungen auf dem Strommarkt bewirkt und dass die Investitionssicherheit der

Marktteilnehmer unbeeinträchtigt bleibt. Um dies sicherzustellen, gilt für die Anlagen der Kapazitätsreserve ein Vermarktungsverbot am Strommarkt und ein Rückkehrverbot an den Strommarkt. Zudem werden die Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserve erst nach Abschluss aller auf den Strommärkten möglichen Handelsgeschäfte einsetzen. Dies gibt Anlagen, flexiblen Verbrauchern oder Speichern die Möglichkeit, auf Knappheitssituationen mit zusätzlichem Angebot oder einer Reduktion der Nachfrage zu reagieren. Erst und ausschließlich dann, wenn diese Marktmechanismen in sehr seltenen Fällen nicht erfolgreich sein sollten, kommt die Kapazitätsreserve zum Zuge.

Die Kosten haben in einem solchen Fall diejenigen Bilanzkreisverantwortlichen zu tragen, die den Einsatz der Kapazitätsreserve verursacht haben. Diese verursacherbezogene Kostenverteilung stärkt den Anreiz zur Bilanzkreistreue, welche einen wichtigen Baustein für den Strommarkt darstellt, und trägt so zusätzlich zur Versorgungssicherheit bei.

Die in der Kapazitätsreserve verpflichteten Anlagen werden zudem soweit wie möglich auch die Funktion der Netzreserve mit übernehmen. Sofern die Anlagen in netztechnisch geeigneten Regionen stehen, greifen die Übertragungsnetzbetreiber daher auch in den Fällen auf sie zu, in denen es für die Systemsicherheit aufgrund von Netzengpässen erforderlich ist. Die vorliegende Verordnung enthält daher Regelungen, welche beide Funktionen verschränken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Zweck der Kapazitätsreserve und Verhältnis zu anderen Maßnahmen

Die Kapazitätsreserve sichert die Stromversorgung im Sinne des Gleichgewichts zwischen Stromeinspeisungen und Stromabnahmen zusätzlich ab, soweit es im vortägigen oder untertägigen Stromhandel in äußerst seltenen Fällen nicht zu einer Markträumung kommen sollte. Hierfür nehmen die Übertragungsnetzbetreiber im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausreichend Erzeugungskapazität unter Vertrag, die im Bedarfsfall zusätzlich zur Verfügung steht. Diese dient als ultima ratio bevor die Übertragungsnetzbetreiber Notfallmaßnahmen nach § 13 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz ergreifen müssen. Sie ist daher insbesondere nachrangig zur Regelernergie.

2. Beschaffungsverfahren und Größe der Reserve

Die Beschaffung der Kapazitätsreserve erfolgt im Rahmen eines transparenten, wettbewerblichen und nichtdiskriminierenden Ausschreibungsverfahrens, welches die Übertragungsnetzbetreiber durchführen. Der Umfang der Kapazitätsreserve ist im Energiewirtschaftsgesetz festgelegt. Er kann durch Entscheidung der Bundesnetzagentur in Ausnahmefällen angepasst werden.

Aufgrund der bereits bestehenden Erfahrungen mit der Kontrahierung von Regelernergie und Netzreserve, einschließlich der Fragen zu den technischen Anforderungen an die teilnehmenden Anlagen sowie der Etablierung geeigneter Prozesse für die Beschaffung, sind die Übertragungsnetzbetreiber die am besten geeigneten Akteure für das Beschaffungsverfahren. Sie führen die Ausschreibung in der Regel jährlich durch, es sei denn eine Festlegung der Bundesnetzagentur bestimmt etwas anderes.

Die Betreiber der Anlagen erhalten in der Kapazitätsreserve jeweils einen Vertrag für zwei Jahre. Dies ist einerseits ausreichend lang für eine verlässliche Planung, insbesondere hinsichtlich der Personalbindung. Andererseits verursacht diese Vertragslaufzeit keine unnötigen und teuren Risiken was den Verschleiß und Reparaturen an der Anlage betrifft.

Sollten Bieter die Errichtung einer neuen Anlage anbieten und der Gebotswert – bei einer angesetzten Nutzungsdauer von 15 Jahren – günstig genug sein, um einen Zuschlag zu erhalten, beträgt die Vertragslänge 15 Jahre.

3. Einsatz der Kapazitätsreserve

Die Kapazitätsreserve darf keinen Einfluss auf das Marktgeschehen und insbesondere die Investitionssicherheit der Marktakteure haben. Sie wird daher von den Übertragungsnetzbetreibern nicht auf den Strommärkten angeboten. Vielmehr setzen die Übertragungsnetzbetreiber sie als eine Systemdienstleistung ein, wenn und soweit alle marktgetriebenen Optionen sowohl im vortägigen als auch im untertägigen Handel ausgenutzt sind, dennoch kein Ausgleich von Angebot und Nachfrage erfolgt ist und die verfügbare positive Regelleistung weitgehend ausgeschöpft ist. Eine Vermarktung der in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlagen ist nicht zulässig, dies gilt auch für die Verwendung für den Eigenverbrauch.

Zwar dient die Kapazitätsreserve vorrangig zur Absicherung der Stromversorgung. Dennoch können die kontrahierten Anlagen auch für die Netzstabilität eingesetzt werden, wenn sie an netztechnisch geeigneten Standorten stehen. Auf diese Weise werden mögliche Synergien mit der weiterhin für einen Übergangszeitraum erforderlichen Netzreserve genutzt. Entsprechend wird als reine Netzreserve nur noch soviel Kapazität verpflichtet, dass der insgesamt in den jährlichen Analysen festgestellte Bedarf abzüglich der für die Netzreservefunktion geeigneten Kapazitätsreserveanlagen gedeckt wird. Der Einsatz als Netzreserve erfolgt nach den Vorschriften der Netzreserveverordnung.

4. Abrechnung

Die Kapazitätsreserve darf nicht dazu führen, dass die Bilanzkreisverantwortlichen sich auf sie verlassen und daher ihre Bilanzkreistreue vernachlässigen. Daher werden die Kosten für die Reserve verursacherbezogen denjenigen Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet, die den Einsatz der Reserve verursacht haben. Das Abrechnungssystem fügt sich dabei in die bereits bestehenden Vorgaben zur Abrechnung der Ausgleichsenergie ein.

5. Weitere Vorschriften

Um die Verfügbarkeit der kontrahierten Anlagen sicherzustellen, sind bei Teilnahme an der Ausschreibung Sicherheiten zu leisten. Nach erfolgreicher Teilnahme an der Ausschreibung führen die Übertragungsnetzbetreiber zunächst einen Funktionstest und dann während der Vertragslaufzeit unangekündigte Probeabrufe durch. Schlagen diese fehl, sind Vertragsstrafen zu leisten.

III. Alternativen

Die Kapazitätsreserve ist Teil der Weiterentwicklung des Strommarkts. Sie sichert die Stromversorgung durch Bereitstellung eines zusätzlichen Kapazitäts-Puffers ab, ohne in die Wirkmechanismen des Strommarktes einzugreifen. Damit flankiert sie die mit dem Strommarktgesetz implementierten Maßnahmen und erlaubt es, die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu evaluieren und soweit notwendig weitere Schritte zu entwickeln. Sie ist damit gegenüber umfassenden Änderungen des Marktdesigns das deutlich weniger invasive Instrument.

Das konkrete Design der Kapazitätsreserve wurde intensiv mit den Übertragungsnetzbetreibern, der Bundesnetzagentur und energiewirtschaftlichen Experten erörtert. In verschiedenen Workshops wurden die Ausgestaltungsoptionen sowohl im Bereich Einsatz und Abrechnung als auch im Bereich Ausschreibung, technische Anforderungen und Anreizwirkung diskutiert. Dabei wurde intensiv erörtert, wie Kapazitätsreserve zum einen ihre Funktion als zusätzliche Absicherung der Stromversorgung erfüllen und gleichzeitig den Wettbewerb auf dem Strommarkt und damit die Investitionssicherheit der Marktakteure unbeeinträchtigt lassen kann. In der Diskussion war dabei unter anderem die Frage, welche Anforderungen an teilnehmende Anlagen gestellt werden müssen, damit diese im Bedarfsfall sicher genug verfügbar sind. Die Möglichkeit, an der Kapazitätsreserve auch

andere Anbieter als Anlagen teilnehmen zu lassen, wurde dabei verworfen. Aus der Einsatzreihenfolge der Kapazitätsreserve erst nach Abschluss aller Marktgeschäfte sowie nach weitgehender Ausschöpfung der Regelenergie ergibt sich, dass zu solch einem Zeitpunkt ohnehin bereits alle Lasten, die Potential für Lastverschiebung oder Lastverzicht aufweisen, auf die entsprechend hohen Marktpreise reagiert hätten. Für die Versorgungssicherheit wäre es zudem schädlich, wenn verschiebbare oder abschaltbare Lasten aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung in der Reserve und trotz hoher Strompreise im Stromhandel weiter Strom beziehen würden. Dies könnte im schlechtesten Fall erst die Probleme schaffen, für welche die Kapazitätsreserve abgerufen werden müsste.

Im Hinblick auf das Verhältnis der Kapazitätsreserve zum Strommarkt wurden verschiedene Ansätze diskutiert. Dabei lag der Fokus darauf, keine Wettbewerbsverzerrungen im Markt zu verursachen und zunächst alle marktlichen Optionen zum Ausgleich von Stromnachfrage und -angebot abzuwarten. Daher wurden Vorschläge, die Anlagen der Kapazitätsreserve zu bestimmten Preisen im vortägigen Stromhandel anzubieten verworfen. Vielmehr sollen mit dem in dieser Verordnung vorgesehenen Einsatzkonzept auch die Optionen des untertägigen Stromhandels, bei dem sich kurzfristig noch Kapazitäten ergeben können, genutzt werden. Die Preisbildung im Stromhandel soll dabei unbeeinträchtigt bleiben, weshalb weder der Betreiber der Anlage selbst noch die Übertragungsnetzbetreiber die Leistung der Anlagen vermarkten dürfen. Die richtigen Anreize werden verursacherbezogen bei den Bilanzkreisverantwortlichen gesetzt, die im Rahmen der Abrechnung der Ausgleichsenergie entsprechende Preise zahlen.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Die Verordnung stützt sich auf die Ermächtigungsgrundlage in § 13h des Energiewirtschaftsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Beihilferecht sowie der Warenverkehrsfreiheit vereinbar. Im Einzelnen:

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die Errichtung der Kapazitätsreserve keine staatliche Beihilfe darstellt, denn im Gegensatz zu den von den Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2014 - 2020 (ABl. 2014/C 200/01, im Folgenden: UEBLL) adressierten Kapazitätsmärkten ist die Kapazitätsreserve ein vollständig vom Marktgeschehen getrenntes Instrument. Dies stellen insbesondere das Vermarktungs- als auch das Rückkehrverbot sicher. Durch den Einsatz der Kapazitätsreserve als Systemdienstleistung durch die Übertragungsnetzbetreiber und erst nach Ausschöpfung aller marktlichen Optionen wird eine zusätzliche Trennung erreicht. Die Kapazitätsreserve fungiert damit als reine Versicherung, ist also eine Vorsorgemaßnahme für außergewöhnliche Situationen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde die Kapazitätsreserve dennoch im Hinblick auf die EU-beihilferechtliche Vereinbarkeit vorsorglich bei der Europäischen Kommission angemeldet. Sofern die Kommission hierin eine staatliche Beihilfe sieht, so steht sie nach Ansicht der Bundesregierung jedenfalls im Einklang mit den Vorgaben der UEBLL: Nach Ziff. 3.9 der UEBLL sind Maßnahmen zugunsten einer angemessenen Stromerzeugung bestimmten Anforderungen unterworfen, insbesondere muss die Maßnahme – um als Ganzes genehmigungsfähig zu sein – eine Vergütung für die Vorhaltung von Leistung aufgrund einer Ausschreibung festlegen. Die Ausschreibungen müssen anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien durchgeführt werden. Die UEBLL definieren Ausschreibungen dabei als diskriminierungsfreies Bieterverfahren, das die Beteiligung einer ausreichend großen Zahl von Unternehmen gewährleistet und bei dem die Beihilfe entweder auf der Grundlage des ursprünglichen Angebots des Bieters (Gebotspreisverfahren/„pay as bid“) oder eines Clearingpreises (Einheitspreisverfahren/„uniform pricing“)

gewährt wird. Zudem ist das Volumen einer Ausschreibung begrenzt, so dass bei Vorliegen von Knappheit nicht allen Beteiligten eine Beihilfe gewährt werden kann. Die vorliegende Verordnung sieht eine derartige Ausschreibung für die Kapazitätsreserve vor. Die Kapazitätsreserve erfüllt insbesondere die genannten Kriterien der UEBLL hinsichtlich des Zuschlagspreises sowie der Begrenzung des Volumens. So wird der Zuschlag nach dem Einheitspreisverfahren erteilt. Außerdem ist die ausgeschriebene Menge auf maximal 5 Prozent der Jahreshöchstlast pro Ausschreibung und Erbringungszeitraum begrenzt.

Auch die übrigen Anforderungen der UEBLL sind nach Ansicht der Bundesregierung erfüllt. Das Ziel der Kapazitätsreserve ist ebenso klar definiert wie die möglichen – wenn auch sehr seltenen – Einsatzfälle. Grundsätzlich wird dem Strommarkt und seinen Teilnehmern der Ausgleich von Angebot und Nachfrage überlassen. Es sind jedoch nicht vorhersehbare Extremsituationen denkbar, in denen zusätzliche Kapazitäten benötigt werden und die auch durch die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Strommarkts nicht mit vollständiger Sicherheit ausgeschlossen werden können. Die Vergütung für die gebundene Reserveleistung in der Kapazitätsreserve wird im Einklang mit den UEBLL ausschließlich pro zur Verfügung gestelltem Megawatt Leistung gewährt. Der Einsatz nach Abschluss aller Marktgeschäfte führt dazu, dass zunächst Verbindungskapazitäten zu den Nachbarstaaten, flexible Lasten und sonstige marktseitige Optionen zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage herangezogen werden und der Abruf der Kapazitätsreserveanlagen eine ultima ratio vor etwaigen Notfallmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber ist. Die vorgesehenen Teilnahmevoraussetzungen für die Reserve orientieren sich ausschließlich daran, wer in den konkreten Einsatzfällen tatsächlich zur Behebung des Leistungsungleichgewichts beitragen kann. Ausgeschlossen sind daher diejenigen Optionen, die dies nicht sicher genug können oder das Problem gegebenenfalls sogar verschärfen würden.

Die Verordnung ist auch mit der Warenverkehrsfreiheit nach Artikel 34 AEUV vereinbar. Zwar beschränkt die Verordnung den Teilnehmerkreis für die Ausschreibung der Kapazitätsreserve auf an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angeschlossene Anlagen. Diese Beschränkung ergibt sich jedoch zwangsläufig aus dem Einsatzkonzept, welches zunächst alle Marktgeschäfte einschließlich des Imports von Strom aus Nachbarstaaten abwartet und nur solche Leistungsbilanzungleichgewichte adressiert, die dann noch bestehen. In solchen Situationen sind die Grenzkupplkapazitäten regelmäßig vollständig ausgelastet, so dass nicht an das Netz im Bundesgebiet angeschlossene Anlagen keine zusätzliche Einspeisung bereitstellen können. Insofern ist der Anschluss an das öffentliche Stromnetz im Bundesgebiet erforderlich, um überhaupt sicher verfügbare Reserveleistung bereitstellen zu können.

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

VI. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Die Verordnung ist mit dem nationalem Verfassungsrecht und dem höherrangigem nationalen Recht vereinbar. Die Verordnung stellt Zugangshürden für die Vorhaltung von Anlagen für die Zwecke der Kapazitätsreserve und damit einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG dar. Diese Eingriffe sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Das mit der Verordnung verfolgte Ziel deckt sich mit dem in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes formulierten Ziel einer sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Versorgung mit Elektrizität. Der Gesetzgeber schafft mit dieser Verordnung zwar eine Zugangshürde für die vergütete Vorhaltung von Reservekapazität. Diese ist jedoch weder diskriminierend noch greift sie unverhältnismäßig in die Rechte von Investoren oder Stromproduzenten ein. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass durch diese Ausschreibung nicht das Recht auf die Errichtung oder den Betrieb einer Anlage eingeschränkt wird.

VII. Verordnungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen in der Kapazitätsreserveverordnung sind so ausgestaltet, dass das Ausschreibungsverfahren einfach, verständlich und leicht administrierbar ist. Hierdurch wird der administrative Aufwand bei der ausschreibenden Stelle und den Bietern minimiert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und der 21 Schlüsselindikatoren im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden.

Durch die Kontrahierung einer im Umfang begrenzten Kapazitätsreserve soll die Verordnung das ohnehin hohe Niveau an Versorgungssicherheit kostengünstig weiter erhöhen und so die Weiterentwicklung des Strommarktes hin zu einem emissionsarmen Stromversorgungssystem mit einem Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung von mindestens 80 Prozent im Jahr 2050 flankieren. Sie stellt damit einen Beitrag auf dem Weg zu einer Energieversorgung dar, die durch einen zunehmenden Anteil erneuerbarer Energien im Elektrizitätsbereich geprägt wird und sich dabei als wirtschaftlich tragfähig und zugleich ökologisch und sozial verträglich erweisen wird (Managementregel Nummer 5).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch die Verordnung lediglich Kosten durch die Übernahme von Aufgaben durch die Bundesnetzagentur. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Erfüllungsaufwand dargestellten Kosten hinaus – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Wird anhand der Erkenntnisse aus der Länder- und Verbändeanhörung auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen ergänzt.

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht verändert. Kosten, die sich durch eine Erhöhung der Strompreise ergeben können, sind unter Nummer 5 aufgeführt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung einer Kapazitätsreserve führt zu einem Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 406 Tausend Euro. Dies umfasst einen neuen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von insgesamt rund 405 Tausend Euro jährlich sowie Informationspflichten in Höhe von etwa 1 Tausend Euro. Es fällt zudem ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 113 Tausend Euro an. Dieser einmalige Aufwand umfasst einmalige Personalkosten sowie Sachkosten, welche im Vorfeld der erstmaligen Durchführung einer Ausschreibung anfallen. Hierunter fallen insbesondere Personalkosten für die Erstellung der Standardbedingungen, die Konkretisierung der Anforderungen an die Bieter im Bereich technischer Vorgaben sowie Sachkosten um eine gemeinsame Internetplattform einzurichten.

Da das Instrument der Kapazitätsreserve neu eingeführt wird, ist der ermittelte Erfüllungsaufwand als zusätzlicher Erfüllungsaufwand einzustufen. Dieser Erfüllungsaufwand fällt insbesondere im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Kapazitätsreserve im Zweijahresturnus sowie beim Betrieb der Kapazitätsreserve an.

Die vier Übertragungsnetzbetreiber haben Aufwendungen zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung, im Rahmen der Abrufe zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anlagen sowie gegebenenfalls beim Einsatz der Kapazitätsreserve im Bedarfsfalle. Betreiber von Bestandsanlagen sowie Akteure, die Neuanlagenprojekte planen, haben Aufwendungen zur Vorbereitung der Unterlagen sowie der Gebote im Rahmen der Ausschreibung. Des weiteren fallen Aufwendungen in der Phase der Vorhaltung der kontrahierten Anlagen an, beispielsweise im Zusammenhang mit Probeabrufen oder dem Abruf der Anlagen im Bedarfsfalle durch die Übertragungsnetzbetreiber.

Diesem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft stehen Vorteile gegenüber: Anlagenbetreiber, welche im Ausschreibungsverfahren bezuschlagt werden, erhalten eine jährliche Vergütung für die Vorhaltung der Reserveleistung. Die Übertragungsnetzbetreiber verfügen mit der Kapazitätsreserve über ein Instrument, um einen sicheren Systembetrieb im Falle unvorhersehbarer Extremereignisse auf dem Strommarkt zu gewährleisten. Zur Einhaltung der „one in, one out“-Regel (Bundeskabinett vom 25.03.2015) wird eine Deckelung im Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau angestrebt, da dem höheren Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auch unmittelbare Vorteile für die Wirtschaft durch die Förderung gegenüber stehen.

Die Kostenschätzung basiert auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Es wurde überwiegend ein mittleres bzw. hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter für die unterschiedlichen Tätigkeiten angesetzt. Die dazu jeweils anzulegenden Lohnkosten sind der Lohnkostentabelle Wirtschaft des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung vom Oktober 2012 entnommen. Für Tätigkeiten mit einfachem Qualifikationsniveau in der Energiewirtschaft sind 28,70 Euro, für Tätigkeiten mit mittlerem Qualifikationsniveau 41,70 Euro pro Stunde und für Tätigkeiten mit hohem Qualifikationsniveau 67,00 Euro pro Stunde angesetzt worden.

Die angesetzten Fallzahlen basieren u.a. auf Austausch mit den Übertragungsnetzbetreibern sowie Branchenexperten.

Tabelle: Veränderung jährlicher Aufwand Wirtschaft

Nummer	Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Zeitaufwand in Minuten pro Fall	Lohnsatz in Euro/h	Personalaufwand in Tsd. €	Bürokratiekosten in Tsd. €
E.2.048	Übertragungsnetzbetreiber: Anpassung Einspeisung von in Strommarkt aktiven Anlagen	§ 26 Absatz 3	1			0	
E.2.049	Anlagenbetreiber: Nachbesserung nach nicht erfolgreicher Aktivierung, Abruf oder Probeabruf	§ 31	4			6	

E.2.050	Übertragungsnetzbetreiber: Ausweisung Kosten, Erlöse und vereinbarte Strafzahlungen gegenüber der Bundesnetzagentur	§ 34	4	120,0	41,70	0	0
E.2.051	Übertragungsnetzbetreiber: Datenübermittlung auf Grund dieser Verordnung gespeicherter Daten auf Verlangen an das BMWi	§ 43	2	120,0	41,70	0	0

Tabelle: Umstellungsaufwand Wirtschaft

Nr.	Bezeichnung	Paragraf und Gesetz	Fallzahl	Personalaufwand in Tsd. €	Sachaufwand in € pro Fall	Fallzahl	Sachaufwand in Tsd. €
E.2.002	Übertragungsnetzbetreiber: Festlegung von Anforderungen an die an der Ausschreibung teilnehmenden Anlagen	§ 9 Absatz 2	1	15			
E.2.005	Übertragungsnetzbetreiber: Bekanntmachung der Ausschreibung drei Monate vor Gebotstermin auf gemeinsamer Internetplattform	§ 11 Absatz	1	6	50.000,00	1	50
E.2.017	Übertragungsnetzbetreiber: Erarbeitung eines Standardvertrags	§ 37 Absatz 1 Nummer 2	1	37			
E.2.019	Übertragungsnetzbetreiber: Vorbereitung des Formats des Ausschreibungsverfahrens	§ 37 Absatz 1 Nummer 2	1	5			
E.2.020	Übertragungsnetzbetreiber: Veröffentlichung	§ 38 Absatz 1 Nummer	1	1			

	der Anforderungen an die Anlagen	Nummer 1					
E.2.025	Übertragungsnetzbetreiber: Einrichtung Geldkonto	§ 39 Absatz 1	1	0			

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Einige Maßnahmen erhöhen den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Die Kosten für den geringfügigen Mehraufwand des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie werden im Rahmen des für seinen Einzelplan geltenden Finanzplanansatzes gedeckt. Soweit bei der Bundesnetzagentur erhöhter Erfüllungsaufwand entsteht, ergibt sich hieraus kein Personalbedarf, der über die im Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarkts vom ... [einfügen: Datum und Fundstelle Strommarktgesetz] angesetzten Stellen hinausgeht.

5. Weitere Kosten

Wird anhand der Erkenntnisse aus der Länder- und Verbändeanhörung auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen ergänzt.

a) keine Auswirkungen auf den Börsenstrompreis

Die bei Aktivierung und Abruf der Kapazitätsreserveanlagen entstehenden Strommengen werden nicht an der Strombörse veräußert. Dementsprechend gibt es keine direkten Auswirkungen auf den Börsenstrompreis. Es ist zudem zu erwarten, dass vor allem solche Anlagen in die Kapazitätsreserve geboten werden, die anderenfalls stillgelegt würden. Insoweit entsteht durch die Bildung der Kapazitätsreserve auch kein indirekter Effekt auf den Börsenstrompreis.

b) geringfügige Auswirkungen auf den Endkundenstrompreis

Die Kosten der Vorhaltung der Kapazitätsreserve werden in die Netzentgelte gewälzt. Die genaue Höhe dieser Kosten ergibt sich als Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens. Sie wird für Kapazitätsreserveleistung im Umfang von 5 Prozent der Jahreshöchstlast auf 120 bis 260 Millionen Euro pro Jahr geschätzt. Hieraus ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der Strompreise für Endkunden im Bereich von etwa 0,028 bis 0,055 ct/kWh.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Die Verordnung bedeutet für die Verbraucherinnen und Verbraucher eine Erhöhung des ohnehin sehr guten Niveaus an Versorgungssicherheit. Darüber hinaus hat sie – über die unter weitere Kosten dargestellten Folgen hinaus – keine Auswirkungen. Sie hat auch keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

VIII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung wurde geprüft und als ungeeignet abgelehnt, da die Kapazitätsreserve langfristig die Stromversorgung absichern soll und die Akteure sich daher auf dieses neue Instrument einstellen sollen. Eine Befristung würde das Signal geben, dass sich die Absicherung wieder ändern könnte und eventuell Akteure von der Teilnahme an den Ausschreibungen abhalten. Die Evaluierung des Instruments erfolgt auf Grundlage des § 63 Absatz 2a des Energiewirtschaftsgesetzes. Hierbei werden auch das Beschaffungsverfahren, einschließlich des Preisbildungsverfahrens und der Teilnahmevoraussetzungen überprüft. Ebenso wird mit Blick auf die geplante Einführung des Markt-

stammdatenregisters evaluiert, inwieweit Nachweispflichten nach Anlagenbetreiber entfallen können.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung regelt sowohl die Beschaffung und die Teilnahmevoraussetzungen der Kapazitätsreserve als auch die Vorkhaltung, den Einsatz und die Verteilung der hierdurch entstehenden Kosten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält Definitionen für Begriffe, die in dieser Verordnung verwendet werden. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen aus dem Energiewirtschaftsgesetz im Anwendungsbereich dieser Verordnung.

Zu Nummer 1

Nummer 1 definiert, was unter Abruf der Kapazitätsreserve zu verstehen ist. Hierbei handelt es sich um die Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber die Wirkleistungseinspeisung von Anlagen anzupassen. Die Übertragungsnetzbetreiber können einerseits zuvor aktivierte Kapazitätsreserveanlagen abrufen und andererseits solche in den Strommärkten aktive Anlagen, die zuvor auf ihre Anweisung die Einspeisung nach § 26 Absatz 3 angepasst hatten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 definiert die Aktivierung der Kapazitätsreserve. Aktivierung bedeutet, dass Anlagen, die für die Kapazitätsreserve verpflichtet worden sind, auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Stillstand anfahren bis sie ihre Mindestteillast erreichen und in Mindestteillast betrieben werden, bis die Übertragungsnetzbetreiber eine andere Anweisung geben.

Zu Nummer 3

Nummer 3 definiert die Aktivierungszeit. Diese ist der Zeitraum ab der Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserveanlage zu starten, einschließlich aller vorbereitenden Maßnahmen zum Starten der Anlage, bis zum Erreichen der Mindestteillast. Die Mindestteillast ist für jede Anlage individuell.

Zu Nummer 4

Nummer 4 definiert die Anfahrzeit als Zeitraum von der Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber, Wirkleistung aus der Kapazitätsreserveanlage einzuspeisen, einschließlich aller vorbereitenden Maßnahmen zum Starten der Anlage, bis zur Einspeisung der vollständigen Reserveleistung.

Zu Nummer 5

Nummer 5 definiert die Anlage. Gemeint ist damit ein Block eines Kraftwerks. Diese Einheit eines Kraftwerks kann selbstständig elektrische Energie erzeugen und umfasst die einem Generator funktional zugeordneten Hauptkomponenten. Hauptkomponenten sind zum Beispiel Dampferzeuger, Turbine oder Generator. Die Definition der Anlage stellt

klar, dass an der Kapazitätsreserve nur Anlagen teilnehmen dürfen, die im Bedarfsfall dauerhaft zusätzliche Wirkleistungseinspeisung zur Verfügung stellen können. Bei der Beschaffung der Kapazitätsreserve müssen sich die Gebote auf solche Einheiten eines Kraftwerks beziehen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 definiert den Bieter als Betreiber einer Anlage, der für diese Anlage ein Gebot abgegeben hat.

Zu Nummer 7

Nummer 7 definiert den Einsatz der Kapazitätsreserve, welcher sich aus Aktivierung oder Aktivierung und Abruf zusammensetzt.

Zu Nummer 8

Nummer 8 definiert den Erbringungszeitraum. Dies ist der Zeitraum, für welchen sich ein Bieter im Falle eines erfolgreichen Gebots verpflichtet, die Anlage für die Kapazitätsreserve vorzuhalten.

Zu Nummer 9

Nummer 9 definiert den Gebotstermin als den Kalendertag, bis zu welchem ein Gebot vollständig, in der vorgeschriebenen Form und mit allen erforderlichen Angaben den Übertragungsnetzbetreibern zugehen muss.

Zu Nummer 10

Nummer 10 definiert die Kapazitätsreserveanlage als bestehende oder neu zu errichtende Anlage, für welche der Betreiber ein erfolgreiches Gebot im Rahmen des Beschaffungsverfahrens abgegeben hat und vertraglich verpflichtet ist, eine bestimmte Leistung mit der Anlage vorzuhalten.

Zu Nummer 11

Nummer 11 definiert die Markträumung. Eine solche liegt vor, wenn alle unlimitierten Kaufgebote im börslichen Handel vollständig erfüllt werden. Unlimitiert sind dabei Gebote, die dem jeweiligen technischen Preislimit des börslichen Handels entsprechen. Werden diese Gebote nicht oder nur anteilig erfüllt, fehlt es an einer Markträumung, da in diesem Fall Stromangebot und Stromnachfrage nicht vollständig ausgeglichen werden können.

Zu Nummer 12

Nummer 12 definiert die Mindestteillast. Dies ist die Untergrenze der Wirkleistungseinspeisung, mit welcher eine Anlage dauerhaft noch betrieben werden kann. Die Einspeisung kann nicht unter diese Grenze abgesenkt werden, ohne dass die Anlage vollständig heruntergefahren werden müsste.

Zu Nummer 13

Nummer 13 definiert den Probeabruf als unangekündigte testweise Durchführung einer Aktivierung und des Abrufs einer Kapazitätsreserveanlage auf Veranlassung der Übertragungsnetzbetreiber, die geeignet ist die Funktionsfähigkeit der Kapazitätsreserveanlage zu überprüfen.

Zu Nummer 14

Nummer 14 definiert den Begriff der Reserveleistung. Damit ist die Wirkleistungseinspeisung gemeint, die ein Betreiber einer Kapazitätsreserveanlage im Falle des Einsatzes der Kapazitätsreserve tatsächlich mit seiner Anlage zur Verfügung stellen kann. Diese kann nicht die Nettonennleistung überschreiten.

Zu Nummer 15

Nummer 15 definiert den Begriff der Strommärkte. Hierunter sind alle Energiemärkte und sonstigen Vertriebswege zu verstehen, über welche der Betreiber die Leistung oder die Arbeit seiner Anlage veräußern kann. Hierzu zählen insbesondere der vor- und untertägige börsliche und außerbörsliche Handel, börsliche und außerbörsliche Termingeschäfte, sonstige Vereinbarungen im außerbörslichen Handel sowie die Märkte für Regelenergie und Wärme.

Zu Nummer 16

Nummer 16 regelt, was unter Teillast einer Anlage zu verstehen ist. Der Begriff erfasst jede Wirkleistungseinspeisung einer Anlage, die über der Mindestteillast aber unter der vollen Leistung liegt. Volle Leistung ist bei Kapazitätsreserveanlagen die für die Reserve zur Verfügung gestellte Leistung, bei im Markt tätigen Anlagen, die nach § 26 Absatz 3 angefordert werden, die Nennleistung.

Zu Nummer 17

Nummer 17 definiert den Begriff der Vorhaltung als Aufrechterhaltung des Zustands einer Kapazitätsreserveanlage durch den Betreiber, der es den Übertragungsnetzbetreibern ermöglicht, die Aktivierung und den Abruf entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen anzufordern. Das bedeutet, dass der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage für die Wartung und Instandhaltung der Anlage verantwortlich ist und die Anlage in einem Zustand halten muss, der den Start und die Wirkleistungseinspeisung in einer Art und Weise ermöglicht, die den vertraglichen Vereinbarungen entspricht. Hierbei entstehende Kosten sind durch die Vergütung erfasst und werden nicht gesondert abgerechnet.

Zu § 3 (Einspeisung aus Kapazitätsreserveanlagen, Anschlussverwendung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Kapazitätsreserveanlagen nur auf Anforderung des Übertragungsnetzbetreibers einspeisen. Dies stellt sicher, dass die Anlagen den Übertragungsnetzbetreibern im Bedarfsfall sicher zur Verfügung stehen. Diese müssen sicher gehen können, dass bei eventuellen Kapazitätsdefiziten die Kapazitätsreserveanlagen zusätzliche Wirkleistungseinspeisung zur Verfügung stellen können, um Leistungsbilanzungleichgewichte auszugleichen, für die nicht ausreichend Regelenergie verfügbar ist. Eine Ausnahme besteht für Anfahrvorgänge, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben erforderlich sind, so zum Beispiel immissionsschutzrechtliche Mess- und Prüffahrten. Diese sind den Übertragungsnetzbetreibern rechtzeitig anzukündigen und die Termine soweit möglich abzustimmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Vermarktungsverbot. Dieses sieht vor, dass Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen Arbeit und Leistung des gesamten in der Kapazitätsreserve gebundenen Anlage nicht an den Strommärkten veräußern oder für den Eigenverbrauch verwenden dürfen. Es ist nicht zulässig, die Anlage teilweise für die Kapazitätsreserve anzubieten und im Übrigen an den Strommärkten zu vermarkten. Diese Regelung ist erforderlich, damit der Wettbewerb auf den Strommärkten unbeeinträchtigt bleibt und die Kapazitätsre-

serveanlagen nicht dadurch die Preissignale verzerren, dass sie günstiger anbieten können oder dass sie überhaupt noch an den Strommärkten tätig sind, obwohl sie ohne die Kontrahierung für die Kapazitätsreserve stillgelegt hätten. Klargestellt wird zudem, dass die Teilnahme an der Ausschreibung der Kapazitätsreserve keine Vermarktung in diesem Sinne ist. Eine wiederholte Teilnahme an der Ausschreibung der Kapazitätsreserve soll möglich sein, solange die Anlage die Reserveleitung erbringen und damit zur Versorgungssicherheit kann.

Absatz 2 erfasst auch den Eigenverbrauch aus Kapazitätsreserveanlagen, da die Erzeugung für den Eigenverbrauch zu einer geringeren Nachfrage an den Strommärkten führen und somit den Wettbewerb auf den Strommärkten beeinträchtigen würde. Nicht erfasst ist der Kraftwerkseigenverbrauch, das heißt der Strom, der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Erzeugungsanlage im technischen Sinne verbraucht wird.

Das Vermarktungsverbot gilt auch für den Zeitraum nach Beendigung der Verpflichtung in der Kapazitätsreserve. Damit wird sichergestellt, dass es in den Strommärkten nicht dadurch zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, dass Betreiber von Anlagen für einen bestimmten Zeitraum eine Vergütung für die Vorhaltung ihrer Anlage erhalten, während Betreiber anderer Anlagen keine solche Zahlungen erhalten haben. Würden solche Anlagen an die Strommärkte zurückkehren können, würde dies die Investitionssicherheit nachhaltig beeinträchtigen und Investitionen in neue Kapazitäten behindern.

Vermarktungs- und Rückkehrverbot dienen der Wahrung der Funktionsfähigkeit des Strommarktes und der Investitionssicherheit der Marktakteure.

Zu Absatz 3

Soweit die Anlage abgebaut und veräußert werden soll, muss dies für eine Nutzung außerhalb der europäischen Strommärkte im Sinne des § 3 Nummer 18d des Energiewirtschaftsgesetzes geschehen. Dies umfasst die Strommärkte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Schweiz und Norwegens. Nutzung bedeutet sowohl die Vermarktung der Anlagenleistung auf den europäischen Strommärkten als auch die Nutzung für den Eigenverbrauch im Gebiet der europäischen Strommärkte. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass in der Kapazitätsreserve finanzierte Anlagen nicht den Wettbewerb auf den europäischen Strommärkten verzerren.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt sicher, dass die Verpflichtungen nach Absatz 2 und Absatz 3 nicht durch Veräußerung oder Rechtsnachfolge umgangen werden können. Mit dem Eintritt in die Kapazitätsreserve darf die vollständigen Anlage durch keinen Betreiber – ob ursprünglicher Vertragspartner der Übertragungsnetzbetreiber oder Erwerber der Anlage – mehr in den europäischen Strommärkten vermarktet oder für den Eigenverbrauch im oben beschriebenen Sinne verwendet werden.

Zu § 4 (Anzeige- und Mitteilungspflichten der Betreiber)

Zu Absatz 1

Absatz 1 betrifft Anzeigepflichten der Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen, die die Grundlage bilden, um die Einhaltung des § 3 sicherzustellen. § 4 Absatz 1 Satz 1 hat lediglich klarstellende Bedeutung. Eine Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde ergibt sich bereits aus § 15 Absatz 1 BImSchG.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift stellt klar, dass der Betreiber einer Anlage die Änderung der Nutzung zum Zwecke der Kapazitätsreserve bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Geneh-

migungsbehörde anzuzeigen hat. Die Anzeigepflicht besteht zudem auch gegenüber der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 2

Soll die Nutzung einer Kapazitätsreserveanlage geändert werden, ist dies ebenfalls anzeigepflichtig. Für die zuständige immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde wird dies lediglich klargestellt. Die Anzeige muss jedoch auch gegenüber der Bundesnetzagentur erfolgen. Diese kann dann auf Basis des § 42 im Benehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde eine Betriebsuntersagung aussprechen, um die Einhaltung des § 3 durchzusetzen.

Zu Absatz 2

Die Regelung sieht vor, dass Anlagen auch nach Ende ihrer Verpflichtung für die Kapazitätsreserve nur dann stilllegen dürfen, wenn sie dies beim systemverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur angezeigt haben und die Stilllegung nicht deswegen untersagt wird, weil die Anlage systemrelevant ist. Mit der Vorschrift wird insbesondere der Fall abgedeckt, dass eine Anlage vor Beginn der Verpflichtung für die Kapazitätsreserve noch nicht auf Systemrelevanz geprüft wurde oder ihre vorläufige Stilllegung wegen fehlender Systemrelevanz zulässig war. Bevor solche Anlagen endgültig stilllegen dürfen, müssen die Übertragungsnetzbetreiber eine Möglichkeit haben, die Systemrelevanz erstmals oder erneut zu prüfen. Stilllegung und Abbau der Anlage können untersagt werden, wenn die Übertragungsnetzbetreiber die Anlage als systemrelevant ausweisen und die Bundesnetzagentur diese Ausweisung genehmigt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass auch Rechtsnachfolger des Betreibers und Erwerber der Anlage den Anzeigepflichten nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen. Auf diese Weise wird verhindert, dass die Vorschriften ins Leere laufen, wenn der Betreiber der Anlage wechselt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass die Betreiber der Kapazitätsreserveanlagen den Übertragungsnetzbetreibern die notwendigen Daten und Informationen übermitteln müssen, die für den sicheren Systembetrieb nötig sind. Die Vorschrift des § 12 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes, die dies für Erzeugungsanlagen allgemein regelt, ist für Kapazitätsreserveanlagen entsprechend anzuwenden. Damit gilt auch die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 16. April 2014 unter dem Aktenzeichen BK6-13-200, welche die Datenaustauschprozesse im Rahmen eines Energieinformationsnetzes (Strom) präzisiert.

Zu § 5 (Verhältnis zur Regelenergie, zu abschaltbaren Lasten und zur Netzreserve)

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass die vorgehaltene Reserveleistung der Kapazitätsreserve nicht dazu führt, dass sich der Umfang der zu beschaffenden Primärregelleistung, Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung sowie abschaltbaren Lasten verringert. Denn während die Kapazitätsreserve bestimmte, sehr seltene und außergewöhnliche Situationen abdeckt, in denen es nicht zu einer Markträumung kommt, dienen die Regelenergie und die abschaltbaren Lasten dem regelmäßigen Ausgleich sehr kurzfristig auftretender Abweichungen von Einspeisung und Entnahme. Dieser Einsatzzweck allein bestimmt den Umfang der vorzuhaltenden Regelenergie und auch die Anforderungen, die an die Erbringung dieser Leistung gestellt werden. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen zugleich bei der Bestimmung des Umfangs der zu beschaffenden Regelenergie auch die abgerufene

Reserveleistung der Kapazitätsreserve berücksichtigen, damit der Umfang der Regelenergie nicht zu gering bestimmt wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird klargestellt, dass Kapazitätsreserveanlagen, welche auch die Funktion der Netzreserve erfüllen können, auf die Netzreserve anzurechnen sind und so den Umfang der noch zu beschaffenden Leistung für die Netzreserve reduzieren. Mit der Netzreserve besteht bereits ein Instrument, mit welchem Anlagen, die anderenfalls stillgelegt worden wären, unter Vertrag genommen und in bestimmten Situationen eingesetzt werden können. Diese Anlagen dienen jedoch – anders als bei der Kapazitätsreserve – dem Erhalt des sicheren Netzbetriebs in besonderen Belastungssituationen, insbesondere im Fall starker Windeinspeisung und gleichzeitig starker Stromnachfrage. Dieser Einsatzzweck führt zu besonderen Anforderungen an den netztechnischen Standort der Anlagen. Daher wird nicht jede für die Kapazitätsreserve verpflichtete Anlage auch die Funktion der Netzreserve erfüllen können. Gleichsam gibt es aber mögliche Synergien, die nach Abschluss der Beschaffung der Kapazitätsreserve überprüft und im Beschaffungsprozess der Netzreserve berücksichtigt werden.

Zu Teil 2 (Beschaffungsverfahren Kapazitätsreserve)

Zu § 6 (Grundsätze der Beschaffung, Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze des Beschaffungsverfahrens der Kapazitätsreserve. Die Übertragungsnetzbetreiber sind – wie bereits im Rahmen der Regelenergie und der Netzreserve – zuständig für die Durchführung des Verfahrens. Sie haben in einer wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibung die erforderlichen Kapazitäten unter Vertrag zu nehmen und die entsprechenden Vorbereitungen für den gesamten Prozess zu treffen. Aufgrund der bereits bestehenden Erfahrungen mit der Kontrahierung von Regelenergie und Netzreserve, einschließlich der Fragen zu den technischen Anforderungen an die teilnehmenden Anlagen sowie der Etablierung geeigneter Prozesse für die Beschaffung, sind die Übertragungsnetzbetreiber die am besten geeigneten Akteure für das Beschaffungsverfahren. Sie haben die Ausschreibung gemeinsam durchzuführen, da sich potentiell geeignete Anlagen in allen Regelzonen befinden und die Kapazitätsreserve für das gesamte deutsche Netz in einer Ausschreibung beschafft werden soll. Eine Übertragung der Aufgabe an einzelne Übertragungsnetzbetreiber und eine damit verbundene Segmentierung der Gesamtreserve wäre daher nicht sachgerecht.

Zu § 7 (Gegenstand der Beschaffung)

Die Übertragungsnetzbetreiber schreiben die Menge an Reserveleistung für die Kapazitätsreserve aus, die sich aus § 13e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie aus eventuellen Anpassungen durch die Bundesnetzagentur nach § 13e Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes ergibt. Die für den jeweiligen Erbringungszeitraum bereits gebundene Reserveleistung ist dabei abzuziehen. Dies gilt auch für neu errichtete Anlagen nach § 13d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Diese Anlagen werden zwar als Netzreserve errichtet, können jedoch aufgrund ihrer technischen Spezifikationen auch die Funktion der Kapazitätsreserve erbringen. Mit der Anrechnung dieser Anlagen werden daher Synergieeffekte genutzt, welche die Reservebereitstellung insgesamt kosteneffizienter machen.

Zu § 8 (Ausschreibungs- und Erbringungszeitraum)

Zu Absatz 1

Der Absatz regelt die Gebotstermine für die Ausschreibung der Kapazitätsreserve nach § 13e Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Für den Erbringungszeitraum ab 1. Oktober 2017 bis 30. September 2019 ist der Gebotstermin der 1. April 2017. Um die Kapazi-

tätsreserve möglichst zügig aufzubauen, ist hier nur ein Vorlauf von sechs Monaten zwischen Gebotstermin und Beginn des Erbringungszeitraums vorgesehen. Dieser Vorlauf wird für Folgeausschreibungen sukzessive größer. So ist für den Erbringungszeitraum ab 1. Oktober 2019 bis 30. September 2021 der Gebotstermin der 1. September 2017 Bis zum Beginn des Erbringungszeitraums verbleiben dem Anlagenbetreiber daher zwei Jahre. Für alle weiteren Ausschreibungen ist der Gebotstermin jeweils der 1. März eines Kalenderjahres und der Beginn des Erbringungszeitraum 3,5 Jahre später. Diese Vorlaufzeit gewährleistet, dass auch Neuanlagen (einschließlich Genehmigungsverfahren und Errichtung der Anlagen) realisiert werden können und somit eine realistische Chance auf einen Zuschlag haben. Dies ist erforderlich, damit die ausgeschriebene Reserveleistung auch tatsächlich gedeckt werden kann. Denn nachdem voraussichtlich in den nächsten Jahren signifikant Überkapazitäten abgebaut werden, ist nicht garantiert, dass ausreichend bestehende Kapazitäten verfügbar sind, um die benötigte Reserveleistung zur Verfügung zu stellen.

Der Erbringungszeitraum erstreckt sich über zwei Jahre. Dies ist die Laufzeit des Vertrages, welcher bei erfolgreicher Gebotsabgabe zwischen dem Betreiber der Anlage und den Übertragungsnetzbetreibern geschlossen wird. Dieser Zeitraum ist für alle Gebote gleich, so dass Ausschreibungs- und Zuschlagsverfahren transparent und die Gebote vergleichbar sind. Abweichungen vom anzubietenden Erbringungszeitraum sind unzulässig; dies gilt auch für Verlängerungsoptionen. Die regelmäßige Vertragslaufzeit von zwei Jahren ergibt sich aus einer Abwägung zwischen den Vorteilen längerfristiger Verträge, insbesondere im Bereich des Personalmanagements, und ihren Nachteilen. So wachsen mit längeren Vertragslaufzeiten die Risiken für den Anlagenbetrieb durch Verschleiß und Alterung. Da der Anlagenbetreiber die Kosten für notwendig werdende Reparaturen selbst zu tragen hat, würde er sie in sein Gebotsverhalten einbeziehen. Dies kann ineffizient sein, weil die Gebote tendenziell teurer werden oder Betreiber ganz von der Abgabe eines Gebots absehen. Eine Vertragslänge von zwei Jahren bietet einen angemessenen Ausgleich zwischen diesen gegenläufigen Interessen, da sie einerseits dem Anlagenbetreiber ausreichende Planungssicherheit bietet und andererseits vermeidet, dass zu viele in die Gebote einbezogene Risiken die Reserve unnötig teuer machen.

Zu Absatz 2

Für neu zu errichtende Anlagen ist abweichend von Absatz 1 eine längere Laufzeit von 15 Jahren vorgesehen. Die 15jährige Vertragslaufzeit ermöglicht eine kosteneffiziente Nutzung der Neuanlagen. Sie orientiert sich zugleich an den in der Energiewirtschaft üblichen Abschreibungsdauern für Gasturbinenkraftwerke. Erst diese Regelung ermöglicht eine effektive Teilnahme solcher Bieter an der Ausschreibung der Kapazitätsreserve im Sinne einer realistischen Chance auf Zuschlag. Denn für neu zu errichtende Anlagen fallen neben den reinen Kosten der Vorhaltung auch die Kosten für die Investition an. Dafür können sie planbar über einen langen Zeitraum die Reserveleistung vorhalten. Nur wenn die Investitionskosten über einen längeren Zeitraum refinanziert werden können, haben Neuanlagen überhaupt eine Chance im Wettbewerb mit Bestandsanlagen. Zugleich ist eine effektive Teilnahme von Neuanlagen für die Versorgungssicherheit erforderlich, denn nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die ausgeschriebene Reserveleistung gedeckt werden kann. Gleichzeitig ist die Teilnahme neu zu errichtender Anlagen an der Ausschreibung für die Kapazitätsreserve ein entscheidender Faktor für ausreichend Wettbewerb in der Ausschreibung. Die Gebote mit Bezug auf Neuanlagen fungieren als eine implizite Preisobergrenze: Die Gebote der Neuanlagen dürften im mittleren bis oberen Bereich der zu erwartenden Gebotswerte liegen. Diese implizite Preisobergrenze entfaltet eine disziplinierende Wirkung auf die anderen Bieter im Wettbewerb dahingehend, dass diese keine überhöhten Preise anbieten.

Neu zu errichtende Anlagen müssen nicht fabrikneu sein. Die Anlage oder Anlagenteile müssen jedoch so beschafft werden, dass dem Stromversorgungssystem tatsächlich zusätzliche – neue - Kapazitäten zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Anlagen oder

Anlagenteilen aus Kraftwerken, die in den europäischen Strommärkten vermarktet werden, fällt nicht hierunter.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift räumt der Bundesnetzagentur die Möglichkeit ein, die Fristen und Termine der Ausschreibungen anzupassen. Dies ist erforderlich, falls sich bei der Durchführung des Beschaffungsverfahrens kurzfristiger und möglicherweise sehr technischer Anpassungsbedarf ergibt.

Zu § 9 (Teilnahmevoraussetzungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die technischen Anforderungen, die Anlagen für die Teilnahme an der Kapazitätsreserve erfüllen müssen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 macht die Vorgabe, dass Anlagen an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr angeschlossen sein müssen. Der Anschluss an eine Spannungsebene von mindestens 110 Kilovolt ermöglicht einen schnellen und sicheren Aktivierungs- und Abrufprozess. Um den sicheren Systembetrieb zu gewährleisten und sicherzustellen, dass keine lokalen Netzüberlastungen im Fall eines Reserveabrufs entstehen, müssen die Übertragungsnetzbetreiber vor dem Abruf Netzanalysen durchführen. Wenn Reserveanlagen unterhalb der Übertragungsebene angeschlossen sind, müssen die ÜNB den Abruf auch mit dem zuständigen Anschlussnetzbetreiber abstimmen. Wenn Anlagen unterhalb der 110-Kilovolt-Ebene angeschlossen sind, ist unter Umständen mehr als ein Verteilnetzbetreiber betroffen. Dies kann den Prozess von Aktivierung und Abruf erheblich komplexer, zeitaufwendiger und damit fehleranfälliger machen.

Anlagen müssen zudem an ein Netz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet angeschlossen sein, das bedeutet, dass es einen direkten Anschluss an das Netz im Bundesgebiet geben muss. Dies umfasst Kraftwerksnetzanschlussleitungen von Anlagen außerhalb des Bundesgebiets, die direkt mit dem Netz im Bundesgebiet verbunden sind. Diese Vorgabe ist erforderlich, damit im Bedarfsfall die zusätzliche Einspeisung aus den Kapazitätsreserveanlagen tatsächlich einen Beitrag zur Behebung des Leistungsbilanzungleichgewichts in Deutschland leisten kann. Die Kapazitätsreserveanlagen werden erst nach Abschluss aller vor- und untertägigen Marktgeschäfte abgerufen.

Wenn Leistung von Reservekraftwerken grenzüberschreitend transportiert werden soll, müssen hierfür grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen. Bei expliziter Kapazitätsallokation werden diese gesondert erworben, beim Market Coupling werden dagegen Strom und Übertragungskapazitäten in einem einzigen Vorgang implizit gehandelt. In letzterem Fall ist kein gezielter Erwerb von Übertragungsrechten in eine bestimmte Richtung möglich. Es könnten lediglich Kaufgebote an der Börse platziert werden.

Im vortägigen Handel hat Deutschland mit den meisten seiner Nachbarn bereits ein Market Coupling etabliert. Im vortägigen und untertägigen Handel ist das Zielmodell nach Leitlinie des Network Codes „Capacity Allocation and Congestion Management“ auch ein Market Coupling. Bei Vorliegen eines Market Coupling kann die Leistung ausländischer Kraftwerke nur nach Deutschland exportiert werden, wenn die ausländische Kapazität im untertägigen oder vortägigen Handel ihre Leistung im Markt anbietet und sich ein Export nach Deutschland als Marktergebnis ergibt. Da die Kapazitätsreserveanlagen erst nach Abschluss aller vor- und untertägigen Marktgeschäfte abgerufen werden und das Markt-

geschehen nicht beeinflussen sollen, ist dies mit dem Einsatzkonzept der Kapazitätsreserve nicht vereinbar.

Bei Vorliegen einer expliziten Kapazitätsvergabe müssten für den Reservetransport grenzüberschreitende Übertragungskapazitäten reserviert und gebucht werden. Diese Kapazitäten reduzieren aber die Exportmöglichkeiten der an den Strommärkten gehandelten Energie nach Deutschland. Es würde daher in jedem Fall zu einer Beeinträchtigung der Strommärkte kommen, wenn explizite Kapazitäten zum Transport der Reserveleistung gebucht werden würden.

Auch ein Reservieren von Langfristkapazitäten ist bei Umsetzung des Reservekonzepts nicht möglich, weil dies ausschließt, dass die Entscheidung über einen Reserveabruf erst nach Abschluss aller Geschäfte im vortägigen Handel erfolgt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass die Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden aus dem kalten Zustand, d. h. bei einer Stillstandszeit der Anlage von mehr als 50 Stunden ohne Betrieb der Anlagenfeuerung, gestartet und bis zur Einspeisung der vollständigen Reserveleistung hochfahren werden können. Diese Vorgabe ist erforderlich, damit bei Auftreten eines Aktivierungskriteriums die Anlage rechtzeitig mit der vollen vertraglich vereinbarten Reserveleistung verfügbar ist, um ein prognostiziertes Leistungsbilanzdefizit auszugleichen. Insbesondere ist es nur so möglich, auf am Liefertag aktualisierte Einspeiseprognosen, Lastprognosen und kurzfristige Kraftwerksausfälle noch rechtzeitig für die Nachfragespitze am Abend zu reagieren. Für neu zu errichtende Anlagen gilt eine Anfahrzeit von 45 Minuten, die moderne Gasturbinenkraftwerke erreichen können. Mit dieser Spezifikation könnten die Übertragungsnetzbetreiber noch kurzfristiger auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren, was bestehende Anlagen bisher kaum zulassen.

Zu Nummer 3

Die Nummer 3 regelt, dass die Anlagen die informationstechnischen und organisatorischen Anforderungen für die Erbringung von Minutenreserve erfüllen müssen. Dies stellt sicher, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf die Kapazitätsreserveanlagen vergleichbar wie auf Minutenreserve zurückgreifen können. Diese Anforderungen resultieren daraus, dass die Kapazitätsreserve nachrangig zur Regelenergie abgerufen werden soll und basieren auf der Auswertung historischer Daten zum Regelenergieabruf und Regelenergiebedarf in einzelnen Fahrplanviertelstunden. Im Rahmen des vorgesehenen Einsatzkonzeptes ist es erforderlich, dass ein Großteil der Reserveleistung aus den Kapazitätsreserveanlagen im Fall eines Abrufs mit der gleichen Verfügbarkeit und der gleichen Abrufgeschwindigkeit wie die Minutenreserve zur Verfügung steht. Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen Leistungsbilanzungleichgewichte zunächst mit der ihnen zur Verfügung stehenden Regelenergie aus und greifen erst ab weitgehender Ausnutzung dieser Kapazitäten zusätzlich auf die Kapazitätsreserveanlagen zurück. Um in solchen Fällen zeitnah wieder freie Regelenergie zur Verfügung zu haben, müssen auch die Kapazitätsreserveanlagen schnell genug regelbar sein.

Zu Nummer 4

Nummer 4 verlangt, dass ab Abruf die Wirkleistungseinspeisung um 30 Prozent der Reserveleistung innerhalb von 15 Minuten erhöht werden kann. Mit dieser Vorgabe wird sichergestellt, dass die Reserveleistung den Übertragungsnetzbetreibern vergleichbar schnell wie Minutenreserve zur Verfügung steht. Ergänzend wird auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 sieht vor, dass die Mindesteinspeisung der Anlage im Teillastbetrieb 50 Prozent der angebotenen Gesamtleistung nicht überschreiten darf. Damit wird sichergestellt, dass der Umfang der in den Strommärkten aktiven Anlagen, die nach § 26 Absatz 3 im Redispatch in ihrer Wirkleistungseinspeisung angepasst werden müssen, für die Übertragungsnetzbetreiber handhabbar ist. Je höher die Mindestteillast der Reservekraftwerke ist, desto mehr in den Strommärkten aktive Anlagen müssen in ihrer Einspeisung angepasst werden, wodurch sich wiederum die Netzbelastungen verändern. Eine höhere Mindesteinspeisung würde daher den Prozess von Aktivierung und Abruf erheblich komplexer und damit fehleranfälliger machen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 sieht vor, dass neu zu errichtende Anlagen die Fähigkeit zum Schwarzstart und zur Blindleistungseinspeisung ohne Wirkleistungseinspeisung erfüllen müssen. Die Fähigkeit zum Schwarzstart ermöglicht im Falle eines großräumigen Netzausfalls (z. B. aufgrund einer netzbedingten Störung) den schnellen Wiederaufbau der Stromversorgung in den betroffenen Netzregionen. Die Fähigkeit zur Blindleistungseinspeisung ohne Wirkleistungseinspeisung verbessert die Stabilität des Stromnetzes und ermöglicht den Umfang von Redispatch-Maßnahmen, die allein zur Spannungshaltung erforderlich wären, zu verringern. Damit kann bei einem zusätzlichen Blindleistungsbedarf einerseits ein Anfahren von Kraftwerken vermieden werden, die nicht strommarktgetrieben einspeisen würden. Dies vermindert zugleich Kohlendioxid-Emissionen und Redispatch-Kosten. Andererseits ist die Blindleistung aus den neu zu errichtenden Anlagen deutlich schneller verfügbar als aus diesen Kraftwerken. Es ist daher aus Sicht des Gesamtsystems sinnvoll und effizient an Bieter neu zu errichtender Anlagen diese technischen Anforderungen zu stellen.

Zu Absatz 2

Die Übertragungsnetzbetreiber werden verpflichtet die Anforderungen an Anlagen in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur zu konkretisieren. Dabei müssen sie unter anderem Vorgaben zur sicheren Brennstoffversorgung, zur Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Anlage, zur Fernsteuerbarkeit der Anlage, zur Leistungsfähigkeit der Bieter sowie – im Falle von neu zu errichtenden Anlagen – zu geeigneten Netzregionen machen.

Die Vorgaben zur sicheren Brennstoffversorgung können insbesondere bei Neuanlagen auch das Vorliegen einer wirksamen Anschlusszusage für das Gasnetz umfassen. Alternativ besteht bei Neuanlagen auch grundsätzlich die Möglichkeit, diese mit Heizöl zu betreiben und bei der Anlage einen ausreichend großen Brennstoffspeicher zu errichten. Falls die Anforderungen für eine sichere Brennstoffversorgung für Bestandsanlagen in der Netzreserve höher ausfallen als die Anforderungen aus der Kapazitätsreserve, so sind bei Bestandsanlagen der Netzreserve etwaig erforderliche Nachrüstungen für die Brennstoffversorgung im Rahmen der Netzreserveverordnung oder der §§ 13b, 13c und 13d zu erstatten. Die Vorgaben zur Verfügbarkeit können insbesondere die Verfügbarkeit der Reserveleistung für das Winterhalbjahr im Sinne der Netzreserveverordnung umfassen.

Die Übertragungsnetzbetreiber sollen auf Grundlage der Analysen nach § 3 Absatz 2 Netzreserveverordnung die Netzregionen festlegen, in denen neu zu errichtende Anlagen den Bedarf an zu beschaffender Netzreserve verringern würden. So lange Bedarf für die Netzreserve besteht, ist es für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung erforderlich sowie volkswirtschaftlich sinnvoll, dass neu zu errichtende Anlagen in der Kapazitätsreserve so errichtet werden, dass sie diesen Bedarf an Netzreserve mit abdecken.

Die Übertragungsnetzbetreiber sollen zudem Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Bieter festlegen. Insbesondere muss der Bieter wirtschaftlich, organisatorisch und perso-

nell so aufgestellt sein, dass die angebotene Anlage für die Dauer des Erbringungszeitraums betrieben werden kann.

Zu § 10 (Sicherheitsleistung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, welche Sicherheit den Übertragungsnetzbetreibern bei der Gebotsabgabe zu leisten ist. Diese beträgt 15 Prozent des für die Ausschreibung vorgegebenen Höchstwerts. Der Höchstwert bezieht sich auf die Höhe des Gebots für ein Jahr; entsprechend sind die 15 Prozent ebenfalls auf ein Jahr zu beziehen und nicht auf den gesamten Erbringungszeitraum. Damit wird sichergestellt, dass der Bieter seine Verpflichtungen tatsächlich erfüllen will. Im Falle der Nichterfüllung wird damit die Durchsetzung der Vertragsstrafen nach § 39 ermöglicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Bieter eine zusätzliche Sicherheit nach Erteilung des Zuschlags zu leisten haben (Zweitsicherheit). Diese beträgt 25 Prozent der von dem Bieter für den gesamten Erbringungszeitraum angebotenen Vergütung. Sie ist spätestens am zehnten Werktag nach Bekanntgabe der Zuschlagserteilung zu leisten. Diese Zweitsicherheit soll sicherstellen, dass ein bezuschlagter Bieter seine vertraglich vereinbarten Verpflichtungen erfüllt. Sie muss daher ausreichend hoch sein, damit sie einen ökonomischen Anreiz setzt, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und die Reserveleistung wie angeboten zur Verfügung zu stellen. Eine Sicherheitsleistung von 25 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum angebotenen Vergütung ist grundsätzlich ausreichend hoch, um diesen Anreiz zu haben. Für Gebote mit niedrigen Gebotswerten ist jedoch eine Mindestsicherheit in Höhe von 12,5 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum maximal erzielbaren Vergütung erforderlich, damit auch für diese Bieter ein ausreichender Anreiz besteht, die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen und die Reserveleistung wie angeboten zur Verfügung zu stellen. Die für den gesamten Erbringungszeitraum höchstens erzielbare Vergütung bestimmt sich für Bestandsanlagen nach einem 2jährigen Erbringungszeitraum, für neu zu errichtende Anlagen nach einem 15jährigen Erbringungszeitraum. Für den Fall, dass die Anlagen den Funktionstest nicht oder nicht rechtzeitig bestehen, dient die Zweitsicherheit zur Durchsetzung der Vertragsstrafe nach § 35. Die Zweitsicherheit ist bei erfolgreich absolviertem Funktionstest unverzüglich an den Bieter zurückzuzahlen. Nach erfolgreich absolviertem Funktionstest steht die Anlage entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung. Die Pönale, die im Fall eines nicht bestandenen Funktionstests zu zahlen wäre, muss ab diesem Zeitpunkt nicht mehr besichert werden.

Zu Absatz 3

Für die Sicherheitsleistung sind die §§ 232 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden und die Sicherheitsleistung ist zu verzinsen. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht verschiedene Möglichkeiten vor, eine Sicherheit zu leisten. Dies kann unter anderem durch Hinterlegung, Verpfändung, die Bestellung einer Hypothek oder die Stellung eines Bürgen erfolgen. Ebenfalls enthält es Regelungen zur Verzinsung. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen Art und Weise der Sicherheitsleistung sowie die Verzinsung jeweils vor der Durchführung des Beschaffungsverfahrens abweichend von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs festlegen. Die Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen muss jedoch stets zulässig bleiben.

Zu § 11 (Bekanntmachung der Beschaffung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber die Ausschreibung mindestens drei Monate vor dem Gebotstermin auf einer gemeinsamen Internetplattform bekanntmachen müssen. Dies stellt sicher, dass potenzielle Bieter ausreichend Zeit haben, um fristgerecht zulässige Gebote einzureichen.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt, welche Informationen die Übertragungsnetzbetreiber bekannt machen müssen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfordert die Angabe des Gebotstermins.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verlangt, dass der Umfang der zu beschaffenden Reserveleistung für die Kapazitätsreserve benannt wird.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 müssen die Anforderungen an die Anlagen und die Bieter nach § 9 bekannt gemacht werden.

Zu Nummer 4

Nummer 4 verlangt, dass der für die Ausschreibung geltende Höchstwert angegeben wird.

Zu Nummer 5

Nummer 5 regelt, dass der Erbringungszeitraum, für den die Ausschreibung erfolgt, angegeben wird.

Zu Nummer 6

Nummer 6 erfordert die Nennung der Höhe der zu leistenden Erstsicherheit.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 ist der von den Übertragungsnetzbetreibern ausgearbeitete Standardbedingungen der Bekanntmachung beizufügen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 verlangt, dass die Formatvorgaben für die Gebotsangabe enthalten sind.

Zu Nummer 9

Nummer 9 regelt, dass die Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Teilnahmevoraussetzungen, zur Gebotsabgabe und zum Zuschlagsverfahren Teil der Bekanntmachung sein müssen.

Zu § 12 (Höchstwert)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird festgelegt, dass für jede Ausschreibungsrunde ein fester Höchstwert gilt. Durch die Festlegung des Höchstwertes soll verhindert werden, dass insbesondere durch strategisches Verhalten und bei schwachem Wettbewerb die Gebote sehr hoch ausfallen und damit eine Überkompensation der Bieter entstehen könnte, welches entsprechend die Kosten für die Kapazitätsreserve stark steigen lassen könnte. Ohne einen vorgegebenen maximal zulässigen Höchstwert könnten die Bieter erwägen, spekulativ sehr teure Gebote abzugeben – in der Hoffnung, dass es in der konkreten Ausschreibung zu wenige Gebote gibt – und sie zur Erfüllung des Mengenziels den Zuschlag auch mit einem sehr hohen Gebotswert bekommen. Satz 2 regelt, dass der Gebotswert den Höchstwert nicht überschreiten darf. Zugleich ist der Höchstwert so zu ermitteln, dass ausreichend Wettbewerb – auch durch Neubauprojekte - besteht und so die ausgeschriebene Reserveleistung stets gedeckt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt den Höchstwert auf 100000 Euro pro Megawatt pro Jahr fest. Der Höchstwert orientiert sich an den annuitätischen Kosten für den Neubau und die Vorhaltung eines Reservekraftwerks – einschließlich notwendiger Maßnahmen wie Anschluss an das Stromnetz - und die Vorhaltung der Reserveleistung bei einer Nutzungsdauer von 15 Jahren zuzüglich eines Aufschlags von 50 Prozent. Dieser Aufschlag ist notwendig, um verschiedene Risikofaktoren angemessen zu berücksichtigen. Diese Risikofaktoren werden von Bietern in der Projektkalkulation und damit auch im jeweiligen Gebot eingepreist. Hierzu zählen Marktpreisrisiken, zum Beispiel hinsichtlich der Preisentwicklung von Anlagenkomponenten, Inflation oder Lohnentwicklung. Diese unterliegen deutlichen Preisschwankungen in Abhängigkeit von der globalen Nachfrage nach Anlagen. Weiter zählt bei neu zu errichtenden Anlagen das Risiko einer nicht fristgemäßen Fertigstellung, zum Beispiel aufgrund von Verzögerungen im Genehmigungsverfahren, hinzu. Die nicht fristgemäße Fertigstellung zieht neben Vergütungsausfällen auch Vertragsstrafen nach sich, was ebenfalls bei der Erstellung des Gebots berücksichtigt wird. Risikofaktoren sind zudem die Vertragsstrafen aufgrund nicht bestandener Funktionstests und nicht erfolgreicher Probeabrufe sowie Vergütungsausfälle und Reparaturkosten im Fall technischer Defekte der Anlage. Der Aufschlag berücksichtigt diese Risiken bei der Ermittlung des Höchstwerts. Gleichzeitig kann er die Unsicherheiten des Regulierers bei der Bestimmung von Investitionskosten als Grundlage der Höchstwertermittlung abfedern. Hier unterliegt der Regulierer ebenfalls Unsicherheiten, zum Beispiel hinsichtlich der Preisentwicklung. Da diese Unsicherheiten sehr komplex sind, ist eine exakte Bestimmung der Höhe des Aufschlags nicht möglich. Aus diesem Grund wurde für die Bestimmung des Aufschlag auf einen überschlägigen Ansatz zurückgegriffen.

Für die Kostenschätzung sind die marktüblichen Kosten für die kostengünstigste Kraftwerkstechnologie zu Grunde gelegt, hierfür konkret eine Gasturbinenanlage mit derzeitigen Netto-Investitionskosten von rund 450.000 Euro pro Megawatt installierter Leistung. Diese Kosten sind unter Berücksichtigung marktüblicher Verzinsung für Eigen- und Fremdkapital auf den nach § 8 Absatz 2 für Neuanlagen vorgesehenen Erbringungszeitraum von 15 Jahren annuitätisch berechnet worden. Bei der Abschätzung der Kosten sind Annahmen zu bestimmten Parametern getroffen wurden. Der Anteil des Eigenkapital, das auf Neuanlagen entfällt, wurde mit 30 Prozent angesetzt. Als Zinssatz für das Eigenkapital sind 12 Prozent zugrunde gelegt, was strommarktübliche Rendite- und Zinserwartungen unter Einbeziehung der unternehmerischen Risiken reflektiert. Insoweit unterscheidet sich der Zinssatz von den im Rahmen der Netzregulierung angesetzten Eigenkapitalzinsen für Investitionen im regulierten Bereich. Für Fremdkapital ist eine Verzinsung von 4 Prozent angesetzt worden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur den Höchstwert bis spätestens 15 Monate vor jeder Ausschreibung anpassen. Sie hat dabei das 1,5fache der durchschnittlichen jährlichen Kosten, einschließlich der Kapitalkosten, zugrunde zu legen, die für die Errichtung und die Inbetriebnahme einer neuen Anlage an einem nicht erschlossenen und nicht genehmigten Standort, einschließlich der Kosten für Netzanschluss und Brennstoffversorgung, sowie deren Vorhaltung erforderlich sind. Der Aufschlag von 50 Prozent ergibt sich aus den in der Begründung zu Absatz 2 dargestellten Risiken und Unsicherheiten, insbesondere auf Seiten des Regulierers. Ein zu geringer Höchstwert könnte den Wettbewerb um die Kapazitätsreserve so verkleinern, dass nicht die vollständige benötigte Reserveleistung gebunden werden kann. Dies gilt auch mit Blick auf die nach § 13d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes zu bindenden Neuanlagen, für deren Beschaffung die Regelungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden sind.

Hinsichtlich der Finanzierungsstruktur ist auf eine Eigenkapitalquote von 30 Prozent abzustellen. Als Zinssatz für das Eigenkapital ist ein Wert anzulegen, der strommarktüblichen Zins- und Renditeerwartungen unter Berücksichtigung der unternehmerischen Risiken bei der Bereitstellung von Kapazitätsreserve reflektiert. Der Wert hat sich aufgrund der größeren Risiken von den Eigenkapitalzinse abzuheben, die im Bereich der Netzregulierung für Investitionen angesetzt werden.

Als Erbringungszeitraum sind dabei 15 Jahre angesetzt. Dies entspricht der üblichen Abschreibungszeit für wesentliche Komponenten und ist an die Absetzung für Abnutzungen (AfA) angelehnt. Maßstab zur Ermittlung des Höchstwerts ist eine neu zu errichtende Gasturbinenanlage für die Erbringung von Reserveleistung. Zur Höhe des Aufschlags wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.

Zu § 13 (Fristen, Bindung an Gebote)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Gebote einschließlich der beizufügenden Nachweise und Erklärungen den Übertragungsnetzbetreibern spätestens am Gebotstermin zugegangen sein müssen. Die fristgerechte Abgabe des Gebots genügt nicht.

Zu Absatz 2

Eine Rücknahme von Geboten ist bis zum Gebotstermin möglich. Sie erfolgt durch Erklärung gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern und muss sich eindeutig einem Gebot zuordnen lassen. Die rechtzeitige Abgabe der Erklärung genügt nicht, relevant ist der Zugang bei den Übertragungsnetzbetreibern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Bindung eines Bieters an sein Gebot. Sofern der Bieter das fristgerecht eingegangene Gebot nicht bis zum Gebotstermin zurückgenommen hat, ist er bis zum Ende des zweiten auf den Gebotstermin folgenden Kalendermonats daran gebunden. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die Übertragungsnetzbetreiber ihn vor Ablauf dieser Frist über den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung seines Gebots unterrichten.

Zu § 14 (Gebote)

Die Vorschrift regelt, wie die Übertragungsnetzbetreiber die Ausschreibung durchzuführen haben und welche Anforderungen für die Gebote bestehen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass es pro Ausschreibungstermin nur eine Runde gibt. Damit wird klargestellt, dass es sich um eine einfache Auktion handelt. Ziel ist ein Beschaffungsverfahren, das für möglichst viele potenzielle Bieter einfach und transparent ist, so dass sie sich zur Teilnahme entschließen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Bieter verdeckte Gebote abgeben. Auch dies dient dazu das Verfahren einfach und transparent zu halten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, dass ein Bieter mehrere Gebote abgeben darf, diese sich jedoch nicht auf dieselbe Anlage beziehen dürfen. Das bedeutet Bieter dürfen für verschiedene Anlagen Gebote abgeben. Dies ist zum Beispiel denkbar, wenn ein Kraftwerk aus mehreren Blöcken besteht. Jeder Block des Kraftwerks gilt hierbei als Anlage im Sinne der Vorschrift, das bedeutet es gilt: ein Block – ein Gebot.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Inhalt der einzelnen Gebote. Bieter haben eine bestimmte Reserveleistung in Megawatt sowie die jährliche Vergütung für diese Reserveleistung in Euro pro Megawatt anzugeben. Zudem sind Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse anzugeben, um den Bieter kontaktieren zu können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt welche Angaben zum Bieter erforderlich sind; wobei für juristische Personen zusätzlich zu Name und Kontaktdaten weitere Angaben erforderlich sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 macht Vorgaben zur Gebotsmenge. Diese darf 50 Megawatt nicht unterschreiten. Dies dient dazu, die Kapazitätsreserve für die Übertragungsnetzbetreiber operativ gut handhabbar und möglichst wenig fehleranfällig zu gestalten. Kleine Anlagen, die in entsprechend größerer Zahl unter Vertrag genommen werden müssten, machen den Betrieb der Kapazitätsreserve deutlich komplexer und damit auch fehleranfälliger. So müssen die Übertragungsnetzbetreiber bei der Aktivierung von Kapazitätsreserveanlagen die Auswirkungen auf die Netze prüfen. Zudem müssen sie geeignete Marktkraftwerke auswählen und zur Reduzierung ihrer Wirkleistungseinspeisung auffordern. Im Fall des Abrufs sind ebenfalls die Auswirkungen der Wirkleistungseinspeisung aus den Kapazitätsreserveanlagen und den wieder hochgeregelten Marktkraftwerken auf das Netz zu überprüfen. Je mehr kleinere Anlagen die Kapazitätsreserve bilden, desto mehr dieser Prüfungen haben die Übertragungsnetzbetreiber durchzuführen. Um den Aufwand und das Fehlerrisiko zu begrenzen, ist eine Mindestgebotsmenge von 50 Megawatt sinnvoll.

Darüber hinaus darf die Gebotsmenge jeweils nur aus einer Anlage erbracht werden. Als Anlage ist eine Erzeugungseinheit zu verstehen, die über eine direkte schaltungstechnische Zuordnung zwischen den Hauptanlagenteilen verfügt. Die Bündelung mehrerer Anlagen ist unzulässig. Die Regelung dient zum einen dazu, Wettbewerbsverzerrungen auf dem Strommarkt zu vermeiden. Vermarktungs- und Rückkehrverbot lassen sich nur dann zuverlässig durchsetzen, wenn ein Gebot sich nur auf eindeutig eine Anlage bezieht. Die Bündelung mehrerer Anlagen ist in der Regel nur wenigen Bietern möglich, die dann Marktmacht ausüben und entsprechende Gebotsstrategien verfolgen könnten. Dies würde den Preis für die Kapazitätsreserve erhöhen. Schließlich ist die Regelung auch im Zusammenhang mit dem Zuschlagsverfahren nach § 17 zu sehen. Dieses soll möglichst

einfach und transparent sein und zugleich nicht zu einer erheblichen Überschreitung der zu beschaffenden Reserveleistung führen. Daher werden auch bedingte Gebote ausgeschlossen. Blockweise Gebote erleichtern deutlich den Zuschlagsalgorithmus und senken das Risiko, dass die kontrahierte Menge den vorgesehenen Umfang der Kapazitätsreserve überschreitet.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sieht vor, dass der Gebotswert und die Gebotsmenge jeweils eine über den ganzen Erbringungszeitraum gleichbleibende Größe sein müssen. Auf diese Weise wird die Vergleichbarkeit von Geboten sichergestellt.

Zu § 15 (Beizufügende Nachweise und Erklärungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Nachweise und Erklärungen, welche dem Gebot in jedem Falle beizufügen sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht vor, dass der Bieter nachweisen muss, dass ihm die Nutzungsrechte an Grundstücken zustehen, die für den Betrieb der Anlage während des Erbringungszeitraums erforderlich sind.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 müssen Bieter Nachweise oder Erklärungen über ihre Leistungsfähigkeit beifügen. Hiermit wird unter anderem abgesichert, dass die Anlage nicht während des Erbringungszeitraums aufgrund wirtschaftlicher oder sonstiger Schwierigkeiten des Bieters ausfällt. So sollen Bieter durch geeignete Erklärungen darlegen, dass sie wirtschaftlich, personell und organisatorisch in der Lage sind, den Betrieb der Anlage für den gesamten Erbringungszeitraum zu gewährleisten. An Bieter von neu zu errichtenden Anlagen können die Übertragungsnetzbetreiber nach § 9 Absatz 2 Nummer 5 besondere Anforderungen stellen, die der Bieter mit der Gebotsabgabe nachzuweisen hat. Solche Anforderungen können notwendig sein, um Fällenvorzubeugen, in denen der Bieter nicht die Leistungsfähigkeit aufweist um eine rechtzeitige Errichtung der Anlage zu erbringen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche weiteren Nachweise oder Erklärungen beizufügen und welche Angaben zu machen sind, wenn der Bieter ein Gebot für eine bereits bestehende Anlage abgibt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verlangt, dass bereits bestehende Anlagen für den gesamten Erbringungszeitraum alle erforderlichen Genehmigungen aufweisen. Dies umfasst insbesondere die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die wasserrechtliche Genehmigung. Anlagen, die lediglich eine Genehmigung für den Notbetrieb nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) haben, weisen keine erforderliche Genehmigung in diesem Sinne auf.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfordert, dass bereits bestehende Anlagen nachweisen an ein Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Bundesgebiet angeschlossen zu sein. Dies ergibt sich aus den Anforderungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 3 muss der Bieter bestimmte Angaben machen, damit die Anlage eindeutig identifiziert werden kann. Diese Angaben umfassen den verwendeten Brennstoff, den Anschlussnetzbetreiber und soweit vorhanden die Identifikationsnummer bei der Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 4

Nummer 4 verlangt eine Erklärung darüber, dass die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 für die Dauer des Erbringungszeitraums vorliegen werden. Dies gibt Anlagenbetreibern, die zunächst noch Nachrüstungen vornehmen müssen, um die Teilnahmevoraussetzungen zu erfüllen, die entsprechende Möglichkeit.

Zu Nummer 5

Nummer 5 sieht vor, dass Angaben zu den technischen Spezifikationen der Anlage gemacht werden. Diese können die Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 übersteigen. Dies sollte den Übertragungsnetzbetreibern bekannt sein, damit sie es in ihrer Planung für die Anlagen berücksichtigen können. Zudem ist die Angabe zum Nettowirkungsgrad gegebenenfalls für die Erteilung des Zuschlag erforderlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, welche weiteren Nachweise und Erklärungen beizufügen sind, wenn der Bieter ein Gebot für eine neu zu errichtende Anlage abgibt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 verlangt, dass die Anlage einen geplanten Netzanschlusspunkt in einer der von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 9 Absatz 2 Nummer 4 bestimmten Netzregionen errichtet werden soll. Dies stellt sicher, dass die Anlage gleichzeitig für die Funktion der Netzreserve zur Verfügung steht.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass für den gewählten Standort bestehende Flächennutzungs- und ein Bebauungspläne die Errichtung einer Anlage grundsätzlich zulassen. Auf diese Weise soll abgesichert werden, dass der Erteilung einer Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz keine bauplanerischen Belange entgegenstehen. Der Bieter sollte zudem die Vereinbarkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung überprüfen.

Für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Anlage in der Kapazitätsreserve ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht erforderlich. Genehmigungen, die lediglich für den Notbetrieb nach der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) gelten, sind – wie auch bei bereits bestehenden Anlagen - keine ausreichenden Genehmigungen in diesem Sinne.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 muss für die Anlage eine verbindliche Netzanschlusszusage nachgewiesen werden. Die wirksame Anschlusszusage ist erforderlich, damit sichergestellt ist, dass die Reserveleistung des Kraftwerks auch tatsächlich in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und zu den Verbrauchern weitertransportiert werden kann. Ohne Anschlusszusage bestünde ein erhebliches Risiko, dass der Standort netztechnisch ungeeignet ist.

Zu § 16 (Prüfung und Ausschluss von Geboten und Bietern)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 öffnen die Übertragungsnetzbetreiber die Gebote erst nach dem Gebots-termin.

Zu Absatz 2

Die Übertragungsnetzbetreiber prüfen nach der Öffnung der Gebote zunächst, ob die Gebote zulässig sind. Dies dient dazu, unzulässige Gebote vom weiteren Verfahren auszuschließen und lediglich zulässige Gebote in das Zuschlagsverfahren nach § 17 einzubeziehen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, wann Gebote unzulässig und daher auszuschließen sind.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erfasst Fälle, in denen die beigefügten Nachweise und Erklärungen nicht den nach § 15 erforderlichen entsprechen. Damit wird unter anderem sichergestellt, dass Anlagen, die technisch ungeeignet sind, oder Bieter, die nicht leistungsfähig sind, nicht am Zuschlagsverfahren teilnehmen. Insbesondere werden hier Gebote für Anlagen, die nicht den Anforderungen des § 9 entsprechen, auszuschließen sein.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 werden Gebote ausgeschlossen, deren Gebotswert den Höchstwert überschreitet. Da ein Zuschlag nur bis zum Höchstwert erteilt werden kann, können solche Gebote nicht berücksichtigt werden und sind auszuschließen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt den Ausschluss von Geboten, die den Vorgaben des § 14 zuwiderlaufen. Damit wird die Einhaltung der Grundsätze des Beschaffungsverfahrens, unter anderem die verdeckte Gebotsabgabe und die Vergleichbarkeit der Gebote, sichergestellt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 erfasst Gebote, die Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten. Da mit dem Zuschlag ein standardisierter Vertrag zustande kommt und die Übertragungsnetzbetreiber mit den Anlagen, für welche ein Zuschlag erteilt wird, planen, müssen solche Gebote ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 5

Nach Nummer 5 sind nicht den Formatvorgaben entsprechende Gebote auszuschließen.

Zu Nummer 6

Nummer 6 erfasst Gebote, die nicht den Anforderungen einer Festlegung der Bundesnetzagentur zur Gebotsabgabe entsprechen.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt, dass Gebote auszuschließen sind, für welche die Erstsicherheit nicht geleistet wurde. In diesem Fall bestehen ernsthafte Zweifel daran, dass der Bieter die Verpflichtungen aus der Kapazitätsreserve erfüllen kann oder will.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 dürfen die Übertragungsnetzbetreiber Bieter und deren Gebote ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass es sich um ein missbräuchliches Gebot handelt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben für die Entscheidung über den Ausschluss eines Bieters die vergaberechtlichen Vorschriften zur Selbstreinigung wertend heranzuziehen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 erlaubt den Ausschluss, wenn zu vermuten ist, dass der Bieter falsche Angaben gemacht oder falsche Nachweise beigefügt hat. Dies kann sich aus der laufenden oder einer vorangegangenen Ausschreibung ergeben.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht den Ausschluss vor, wenn die im Gebot bezeichnete Anlage voraussichtlich den Funktionstest nach § 29 Absatz 1 nicht erfolgreich durchlaufen wird.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erlaubt den Ausschluss bei möglichen Absprachen zwischen dem Bieter und anderen Bietern über die Gebotswerte der in der Ausschreibung abgegebenen Gebote.

Zu § 17 (Zuschlag)

Die Norm legt fest, welchen Geboten die Übertragungsnetzbetreiber einen Zuschlag zu erteilen haben und nach welchen Regeln die Zuschlagserteilung abläuft.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber den Zuschlag unverzüglich nach dem Gebotstermin erteilen. Dies sorgt dafür, dass für alle Beteiligten zeitnah Planungssicherheit besteht und gegebenenfalls das Nachrückverfahren nach Absatz 6 innerhalb der Bindungsfrist nach § 13 durchgeführt werden kann. Die erfolgreichen Bieter sind von ihrem Zuschlag unverzüglich zu informieren. Dies dient einer zügigen Durchführung des Ausschreibungsverfahrens und Information der Bieter, so dass diese sich entsprechend auf die Erbringung der Reserveleistung vorbereiten können. Satz 2 regelt, dass erteilte Zuschläge nicht zurückgegeben werden dürfen. Eine Vertragsbeendigung ist nur nach § 24 möglich. Dies dient der Planbarkeit der Kapazitätsreserve für die Übertragungsnetzbetreiber.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft den Fall, dass die insgesamt angebotene Reserveleistung aus den zulässigen Geboten dem Umfang der zu bindenden Reserveleistung nicht überschreitet. Dann erteilen die Übertragungsnetzbetreiber jedem Gebot einen Zuschlag.

Zu Absatz 3

Überschreitet die insgesamt mit zulässigen Geboten angebotene Reserveleistung den ausgeschriebenen Umfang an Reserveleistung, bilden die Übertragungsnetzbetreiber eine Angebotskurve der Gebote. Das Verfahren hierfür ist in Absatz 4 und 5 geregelt.

Zu Absatz 4 und 5

Sie sortieren die Gebote in aufsteigender Rangfolge, beginnend mit dem niedrigsten Gebotswert, und erteilen in dieser Rangfolge den Geboten einen Zuschlag bis der zu bindende Umfang der Reserveleistung erreicht ist. Bei gleichem Gebotswert erhalten die Gebote mit der kleineren Gebotsmenge den Vorzug. Ist diese auch gleich, entscheidet der Wirkungsgrad. Indem der Anlage mit dem höheren Wirkungsgrad der Zuschlag erteilt wird, wird ein Beitrag zur Effizienz der Kapazitätsreserve geleistet. Zur Konkretisierung des Wirkungsgrads ist für bestehende Anlagen auf den Nettonutzungsgrad im Kalenderjahr vor der Gebotsabgabe abzustellen und für neu zu errichtende Anlagen auf den vorgesehenen VDI-Abnahmewirkungsgrad. Sollte auch der Wirkungsgrad gleich sein, fällt die Entscheidung durch das Los.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt den Fall, dass nicht ausreichend zulässige Gebote zur Deckung des benötigten Umfangs an Reserveleistung eingehen. In diesem Fall führen die Übertragungsnetzbetreiber eine Nachbeschaffung durch, um die fehlenden Mengen zu kontrahieren.

Zu Absatz 7

Ein Bieter, welcher einen Zuschlag erhalten hat, muss spätestens am zehnten Werktag nach der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 leisten. Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß geleistet worden ist, erlischt der Zuschlag vollständig. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist. Dies ist notwendig um die Ernsthaftigkeit des bezuschlagten Gebots abzusichern. Erlöschen Zuschläge nach dieser Vorschrift, führen die Übertragungsnetzbetreiber ein Nachrückverfahren mit den zuvor nicht bezuschlagten Geboten durch. Insoweit sind die Absätze 2, 3 und 5 sowie § 19 entsprechend anzuwenden. Das stellt sicher, dass das Nachrückverfahren nach denselben Vorgaben wie das reguläre Zuschlagsverfahren abläuft.

Zu § 18 (Nichtübertragbarkeit)

Zu Absatz 1

Der nach § 17 erteilte Zuschlag ist an eine konkrete Anlage mit konkreten technischen Eigenschaften, einem bestimmten netztechnischen Standort und einer bestimmten angebotenen Leistung geknüpft. Entsprechend sieht Absatz 1 vor, dass der Zuschlag nicht übertragen werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass Rechte und Pflichten aus den nach § 22 geschlossenen Verträgen nur zusammen mit der Nutzungsberechtigung an der Anlage, einschließlich des Grundstücks, sowie aller erforderlichen Genehmigungen und Anlagenteile möglich ist. Ziel der Regelung ist, dass der Weiterbetrieb einer für die Kapazitätsreserve gebundenen Anlage auch bei rechtsgeschäftlichen Übertragungen gesichert ist und dass keine Unsicherheiten darüber entstehen, ob, in welchem Umfang und von wem die Anlage betrieben wird und wer Adressat der nach dieser Verordnung bestehenden Pflichten ist.

Zu § 19 (Vergütung)

Zu Absatz 1

Die Vergütung für jede Anlage in der Kapazitätsreserve bestimmt sich nach dem Zuschlagswert. Dieser wird mit der Gebotsmenge multipliziert, woraus sich die jährliche Vergütung ergibt.

Zu Absatz 2

Der Zuschlagswert bestimmt sich nach dem Einheitspreissystem. Alle Gebote, die einen Zuschlag erhalten, werden nach dem Gebotswert desjenigen bezuschlagten Gebots vergütet, das den höchsten Gebotswert aufweist. Jedes bezuschlagte Gebot erhält dann den gleichen Preis für die angebotene Leistung. Diese „Regel“ ist leicht nachvollziehbar für die Bieter; erwartet wird dadurch auch eine hohe Akzeptanz unter den Auktionsteilnehmern und der Öffentlichkeit. Ein Einheitspreisverfahren begünstigt auch eine einfache und möglichst effiziente Strategie zur Abgabe der Gebote. Ein Bieter wird demzufolge mit seinem Gebot einen Preis fordern, der seiner „wahren“ Preiserwartung zur Deckung seiner Kosten entspricht.

Bei einer Auktion mit verdeckten Geboten können als Preisregel grundsätzlich das Gebotspreissystem (pay-as-bid) oder das Einheitspreissystem (pay-as-cleared, uniform pricing) zum Einsatz kommen. Beim Gebotspreisverfahren erhalten die bezuschlagten Bieter eine Vergütung in der Höhe ihres Gebots, beim Einheitspreisverfahren erhalten alle bezuschlagten Gebote die gleiche Vergütung (Gebotswert des Gebots, mit dessen Bezuschlagung die Zuschlagsgrenze erreicht wird). Beide Verfahren haben Vor- und Nachteile. In der Abwägung werden die möglichen Effizienzvorteile eines Einheitspreisverfahrens jedoch als höher eingeschätzt als die damit verbundenen Risiken. Das pay-as-bid Verfahren kann zu Anreizen bei den Bietern führen, die die Bereitstellung der Reserveleistung insgesamt verteuern würde: Bieter würden versuchen den Gebotswert des teuersten Gebots, welches voraussichtlich einen Zuschlag erhält, abzuschätzen und nicht ihre tatsächlichen Kosten im Gebot offerieren. Dieses für den einzelnen Bieter rationale Verhalten kann dazu führen, dass Bieter bei Zuschlag finanziell überkompensiert werden. Zudem besteht das Risiko, dass Bieter mit eigentlich niedrigen Kosten sich hinsichtlich der Preisbildung der Wettbewerber verschätzen. Das heißt einen zu hohen Gebotswert des teuersten Gebots erwarten. Sie würden dann ein zu hohes Gebot abgeben, welches keine Chance auf Zuschlag hätte. Gleichzeitig würden konkurrierende Bieter, die zwar höhere Kosten aber eine bessere Gebotsstrategie verfolgt haben, einen Zuschlag erhalten.

Zu Absatz 3

Die Regelung ergänzt § 13e Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes und präzisiert, welche Kosten des Anlagenbetreibers von der Vergütung abgegolten sind und welche gesondert erstattet werden. Der Funktionstest ist Teil der Bereitstellung der Reserveleistung und daher von der Vergütung erfasst. Anders verhält es sich mit den Probeabrufen, Zeitpunkt und Häufigkeit dieser Abrufe sind für die Anlagenbetreiber nur schwer vorherzusehen. Die Einbeziehung in das Gebot würde zu hohen Risikoaufschlägen, unter anderem aufgrund der Unsicherheit über die Entwicklung der Brennstoffkosten, führen und die Gebote verteuern.

Zu § 20 (Teilnahme von Anlagen der Netzreserve)

Die Vorschrift trifft Sonderregelungen für Anlagen, die zum Zeitpunkt des Ausschreibungsverfahrens bereits für die Netzreserve verpflichtet sind. Damit sind Anlagen erfasst, die ihre Stilllegung nach § 13b Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt haben und von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 13b Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes als systemrelevant eingestuft worden sind, so dass ihre Stilllegung unterbleiben muss.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 dürfen die Betreiber dieser Anlagen in der Ausschreibung ein Gebot für die Anlagen abgeben, sofern diese alle Anforderungen erfüllen. Ist das Gebot erfolgreich, richtet sich die Vergütung der Anlage nur noch nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass vom Wechsel der Anlage in die Kapazitätsreserve die Verpflichtung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber die Einspeisung für Zwecke der Netzreserve anzupassen nicht berührt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber und die Betreiber der Anlagen, bestehende Verträge entsprechend anzupassen.

Zu § 21 (Anschlussverwendung von Neuanlagen)

Die Vorschrift regelt die Anschlussverwendung von Anlagen, die für Zwecke der Kapazitätsreserve neu errichtet worden sind, nach Ende des Vertrags.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass der Betreiber erneut an Beschaffungsverfahren für das Kapazitätsreserve teilnehmen kann. Die Anlage wird dann wie eine bereits bestehende Anlage behandelt. Das bedeutet die Vertragslänge beträgt zwei Jahre. Da der Betreiber für die Anlage über die Dauer der erstmaligen, 15jährigen Vertragslaufzeit voraussichtlich den Großteil der Investitionskosten als Teil der Vergütung amortisiert hat, sind in Folgeausschreibungen niedrige Gebote und damit mehr Bieterwettbewerb zu erwarten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 können Anlagenbetreiber die Anlage nach Beendigung des Vertrages den Übertragungsnetzbetreibern als besonderes netztechnisches Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen. Damit können diese Anlagen beispielsweise auch dann weiterhin für die Funktion der Netzreserve genutzt werden, wenn sie in einer erneuten Ausschreibung für die Kapazitätsreserve nicht erfolgreich sind.

Zu § 22 (Vertragsschluss, Umfang der Verpflichtung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass mit dem Zuschlag und der Leistung der Zweitsicherheit ein Vertrag zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und dem Betreiber der Anlage zustande kommt. Vertragspartner ist jeweils der Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Regelzone die betreffende Anlage an das Netz angeschlossen ist. Mit dieser Vorgabe wird ein Schuldverhältnis zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Übertragungsnetzbetreiber begründet. Die Inhalte des Vertrags haben die Übertragungsnetzbetreiber mit der Bekanntmachung der Ausschreibung zu veröffentlichen. Rechte und Pflichten aus dem Schuldverhältnis können im Falle von Streitigkeiten auf dem Zivilrechtsweg geklärt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Zahlungspflichten der Übertragungsnetzbetreiber erst mit dem Beginn des Erbringungszeitraums bestehen. Es sind keine Vorabzahlungen im Zeitraum zwischen Erteilung des Zuschlags und Beginn des Erfüllungszeitraums zu leisten.

Zu § 23 (Beendigung des Vertrages)

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass die Beendigung des Vertrags ausschließlich bei Vorliegen eines Grundes nach Absatz 2 möglich ist. Das bedeutet, dass die Anlagenbetreiber, deren Anlagen in der Kapazitätsreserve gebunden sind, den Vertrag nicht vorzeitig auflösen können. Davon unberührt bleibt ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, das eine Kündigung aus wichtigem Grund erlaubt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber den Vertrag durch Rücktritt beenden können, wenn ein Rücktrittsgrund vorliegt.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 liegt ein Rücktrittsgrund vor, wenn die Kapazitätsreserveanlage den Funktionstest nach § 29 nicht besteht und ihn auch innerhalb von sechs Monaten nach erstmaligem Nichtbestehen nicht erfolgreich nachholt. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Anlage ungeeignet ist die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen und dies auch nicht durch Nachbesserung behoben werden kann.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht für neu zu errichtende Anlagen vor, dass ein Rücktrittsgrund dann besteht, wenn der Funktionstest nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Erbringungszeitraums erfolgreich absolviert wird. Damit wird den Unsicherheiten bei der Errichtung neuer Anlagen, welche sich aufgrund bestimmter Faktoren verzögern kann, Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sieht einen Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Nachbesserung nach § 31 nicht oder nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt. Auch in diesem Fall ist die Anlage ungeeignet die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 regelt schließlich die Fälle, in denen eine Kapazitätsreserveanlage einen nicht behebbaren Defekt erleidet und deshalb dauerhaft nicht mehr geeignet ist die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, dass neu errichtete Anlagen, bei denen die Übertragungsnetzbetreiber vom Vertrag zurückgetreten sind, sich erneut am Beschaffungsverfahren beteiligen können. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn eine Anlage mit einer Verzögerung von mehr als sechs Monaten fertiggestellt wird. Für diese kann dann erneut geboten werden, wobei sie als neu zu errichtende Anlage gilt und im Falle eines erfolgreichen Gebots einen Vertrag mit 15 Jahren Laufzeit erhalten würde. Dadurch werden die Risiken für die Realisierung der Anlagen für die Bieter verringert und es besteht ein zusätzlicher Anreiz, die Anlage auch bei Verzögerungen im Projekt fertig zu stellen.

Zu § 24 (Nachbeschaffung)

Die Regelung erlaubt es den Übertragungsnetzbetreibern neben den regulären Verfahren nach § 8 zusätzliche Beschaffungsvorgänge durchzuführen, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht eine Nachbeschaffung vor, wenn die Bundesnetzagentur im Rahmen des Monitorings eine Anpassung der Größe der Kapazitätsreserve festlegt und diese Anpassung nicht innerhalb der regulären Ausschreibungstermine nach § 8 umgesetzt werden kann. Hierdurch wird insbesondere für zeitlich dringenden Reservebedarf die Möglichkeit eröffnet, diesen so schnell wie möglich im Wege eines Ausschreibungsverfahrens zu beschaffen. Ein Zuwarten bis zum nächsten regulären Ausschreibungstermin wäre, da die Reserve eine Versorgungssicherheitsfunktion erfüllt, nicht sinnvoll.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht eine Nachbeschaffung vor, wenn es aufgrund von Vertragsbeendigungen nach § 23 für die Erfüllung der Reservefunktion erforderlich ist. Solche Vertragsbeendigungen finden naturgemäß während des Erbringungszeitraums statt. Sie führen dazu, dass die noch gebundene Reserveleistung das vorgesehene Niveau unterschreitet. Diese Lücke muss wegen der Versorgungssicherheitsfunktion der Reserve so schnell wie möglich geschlossen werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erlaubt schließlich die Nachbeschaffung, wenn in den Ausschreibungen nicht genug Reserveleistung gebunden werden kann, um den ausgeschriebenen Bedarf zu decken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für die Nachbeschaffung nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 die Vorschriften zum Beschaffungsverfahren entsprechend anzuwenden sind. Dabei kann aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit von den vorgesehenen Fristen abgewichen werden. Da die Nachbeschaffung außerhalb des regulären Turnus stattfindet, sollen die geschlossenen Verträge abweichend von § 8 nur eine Laufzeit bis zum Beginn des jeweils nächsten Erbringungszeitraums haben. Auf diese Weise kann für den jeweils nächsten Erbringungszeitraum wieder auf das reguläre Verfahren zurückgegriffen werden. Sofern eine Ausschreibung sich explizit auf Neuanlagen beschränkt, insbesondere nach § 13d Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, und hierfür eine Nachbeschaffung nach Absatz 1 Nummer 2 erforderlich ist, werden in der Nachbeschaffung ebenfalls nur Neuanlagen gemäß beschafft. Dies stellt sicher, dass für den in Analysen der Übertragungsnetzbetreiber und der Bestätigung durch die Bundesnetzagentur ermittelten Bedarf an neu zu errichtenden Anlagen tatsächlich neu zu errichtende Anlagen gebunden werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt für den Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die entsprechende Anwendung des § 8 Absatz 4 der Netzreserveverordnung. Die Übertragungsnetzbetreiber beschaffen in diesem Verfahren neu zu errichtende Anlagen als netztechnische Betriebsmittel. Eine erneute Ausschreibung wäre in diesen Fällen nicht sinnvoll, da ohne eine Erhöhung des Höchstwerts keine anderen Ergebnisse als bei der fehlgeschlagenen Ausschreibung zu erwarten sind. Eine Anhebung des Höchstwerts würde jedoch spekulatives Verhalten in der regulären Ausschreibung anreizen.

Da sich eine nicht vollständige Beschaffung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 3 auch daraus ergeben kann, dass Bieter die Zweitsicherheit nicht fristgemäß hinterlegen, findet die Nachbeschaffung erst nach Ablauf der Frist statt.

Kann auch in diesem Verfahren die erforderlichen Reserveleistung nicht gebunden werden, verbleibt den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit nach § 13a Absatz 1 und §§ 13b, 13c des Energiewirtschaftsgesetzes vorzugehen, um Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten.

Zu Teil 3 (Einsatz der Kapazitätsreserve)

Zu § 25 (Grundsätze)

Die Vorschrift regelt die Grundsätze zum Einsatz der Kapazitätsreserve

Zu Absatz 1 und 2

Nach Absatz 1 und setzen die Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserveanlagen als Systemdienstleistung ein. Das bedeutet, dass zunächst alle Geschäfte an den Strommärkten abgewartet werden. Nur ein nach Abschluss dieser Geschäfte noch verbleibendes Defizit zwischen Entnahme und Einspeisung gleichen die Übertragungsnetzbetreiber – sofern die Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes, insbesondere Regelenergie und abschaltbare Lasten, nicht genügen – durch die Einspeisung aus Kapazitätsreserveanlagen aus. Auf diese Weise wird zunächst den Marktakteuren die Möglichkeit gegeben, auf Knappheitssituationen mit zusätzlichem Angebot oder einer Reduktion der Nachfrage zu reagieren. Insoweit ist die Kapazitätsreserve ein letztes Mittel bevor die Übertragungsnetzbetreiber Maßnahmen nach § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ergreifen müssten. Auch für die Übertragungsnetzbetreiber gilt das Vermarktungsverbot. sie dürfen Strommengen, die bei Aktivierung und Einsatz der Kapazitätsreserve erzeugt werden, nicht vermarkten. Dies dient dazu, die Marktsignale nicht zu beeinträchtigen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet die Marktteilnehmer auf geeignete Art und Weise unverzüglich über die Aktivierung und den Abruf der Reserve zu informieren. Details des Prozesses bestimmen die Übertragungsnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Marktteilnehmer sind unter anderem Stromerzeuger und Stromlieferanten sowie Betreiber abschaltbarer Lasten und Speicher. Die Vorgabe sorgt dafür, dass alle Marktakteure so schnell wie möglich über ein erwartetes Kapazitätsdefizit informiert sind und soweit möglich Gegenmaßnahmen ergreifen können. Diese können sowohl in der Mobilisierung zusätzlicher Erzeugung als auch im freiwilligen Lastverzicht liegen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht vor, dass Kapazitätsreserveanlagen auch nach § 7 der Netzreserveverordnung auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber einspeisen, soweit sie sich an netztechnisch geeigneten Standorten befinden. Diese Regelung stellt eine größtmögliche Verzahnung der Kapazitätsreserve und der Netzreserve sicher.

Zu Absatz 5

Die Regelung stellt klar, dass alle in Kapazitätsreserveanlagen erzeugten Strommengen von den Übertragungsnetzbetreibern in deren Bilanzkreisen geführt werden. Dies stellt sicher, dass keine Anreize für den Betreiber bestehen, entgegen des Vermarktungsverbots die Strommengen an den Strommärkten zu platzieren. Gleichzeitig ist damit geregelt,

dass die Übertragungsnetzbetreiber die Bilanzierungsverantwortung haben und damit auch die Kosten für die entsprechende Bilanzkreisbewirtschaftung tragen.

Zu Absatz 6

Die Übertragungsnetzbetreiber müssen sich soweit erforderlich mit dem Betreiber des Netzes, in das eine Kapazitätsreserveanlage eingebunden ist, für alle Anfahrvorgänge der Anlage abstimmen. Dies stellt sicher, dass der Anfahrvorgang auch im Anschlussnetz, das nicht unbedingt ein Übertragungsnetz ist, betrieblich umsetzbar ist.

Zu § 26 (Aktivierung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Indikatoren fest, bei deren Eintreten die Übertragungsnetzbetreiber die Kapazitätsreserve aktivieren.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht die Aktivierung vor, wenn bei der letzten Auktion des vortägigen Handels an der Strombörse keine Markträumung stattfindet. In diesem Fall ist es hinreichend wahrscheinlich, dass am nächsten Tag für die Stunden, für die es keine Markträumung gab, auch ein physisches Kapazitätsdefizit auftritt.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht die Aktivierung vor, wenn bei der letzten Auktion der Eröffnungsauktion des untertägigen Börsenhandels keine Markträumung stattfindet. Die Eröffnungsauktion des untertägigen Börsenhandels findet am Vortag, nach dem Abschluss des vortäglichen Handels statt.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 erfolgt die Aktivierung, wenn im kontinuierlichen untertägigen Börsenhandel für eine Fahrplanviertelstunde offene Kaufgebote in Höhe des technischen Preislimits eingestellt sind, die nicht innerhalb einer Stunde vollständig erfüllt werden.

Bei der Aktivierung berücksichtigen die Übertragungsnetzbetreiber die Anfahrzeiten der Anlagen. Die Aktivierung muss daher nicht unverzüglich nach Erfüllung eines der Kriterien erfolgen. Sie soll jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass ein ausreichender zeitlicher Puffer für mögliche Verzögerungen beim Starten der Anlagen besteht und damit sichergestellt ist, dass die vollständige Reserveleistung zum notwendigen Zeitpunkt verfügbar ist. Zudem sollen die Anlagen nur dann aktiviert werden, wenn sie aufgrund ihrer Anfahrzeiten noch mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu Behebung eines Leistungsbilanzdefizites beitragen können.

Mit Strombörse ist die EPEX Spot SE mit den Ergebnissen für das Marktgebiet Deutschland/Österreich für den vortägigen börslichen Handel und das Marktgebiet Deutschland für den untertägigen Handel gemeint. Diese ist der maßgebliche börsliche Handel für Elektrizität für das deutsche Marktgebiet.

Zu Absatz 2

Die Regelung sieht vor, dass die Übertragungsnetzbetreiber grundsätzlich alle Kapazitätsreserveanlagen aktivieren. Damit wird sichergestellt, dass eventuelle Leistungsbilanzdefizite tatsächlich behoben werden können. Ausnahmsweise können die Übertragungsnetzbetreiber weniger Kapazitätsreserveanlagen aktivieren, wenn dies ausreicht, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu erhalten. Sie legen

hierfür eigene Prognosen zugrunde. Im Falle einer nur teilweisen Aktivierung müssen die Übertragungsnetzbetreiber die entsprechenden Anlagen auswählen. Hierfür ist zunächst die technische Eignung zugrunde zu legen. Gleich geeignete Anlagen werden danach ausgewählt, wer die Reserveleistung am günstigsten zur Verfügung stellen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt den Umgang mit den bei der Aktivierung der Kapazitätsreserve entstehenden Strommengen. Diese sind gemäß § 25 Absatz 5 in den Bilanzkreisen der Übertragungsnetzbetreiber zu führen dürfen nicht an den Strommärkten veräußert werden. Sie werden daher in der Leistungsbilanz dadurch ausgeglichen, dass die Übertragungsnetzbetreiber in den Strommärkten aktive Anlagen auffordern, ihre Wirkleistungseinspeisung in entsprechendem Umfang abzusenken. Dies erfolgt über die üblichen bei den Übertragungsnetzbetreibern etablierten Redispatchprozesse. Die Betreiber von Anlagen, deren Einspeisung eingesenkt wird, erhalten daher aus ihren Vereinbarungen mit den Abnehmern des in der Anlage produzierten Strom die vereinbarte Vergütung. Sie müssen den Übertragungsnetzbetreibern lediglich die ersparten Aufwendungen auszahlen. Zudem erhalten die betroffenen Kraftwerke eine fahrplanmäßige Kompensation für die weniger eingespeisten Strommengen. Bei der Auswahl der betreffenden Anlagen gehen die Übertragungsnetzbetreiber vorrangig nach technischen Kriterien vor. Unter technisch gleich geeigneten Anlagen wählen sie nach ökonomischen Kriterien aus. Sie haben bei der Auswahl zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Erzeugung aus den in Betracht kommenden Anlagen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben oder gekoppelter Produktionsprozesse nicht disponibel ist. Die Regelung ist entsprechend auf nach § 3 Absatz 1 Satz 2 und §§ 29 bis 31 entstehende Strommengen anzuwenden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass im Falle von Notsituationen im Sinne des § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes die Kapazitätsreserve auch ohne Vorliegen der Indikatoren nach Absatz 1 aktiviert werden kann.

Zu § 27 (Abruf)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Verhältnis zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Demnach ist deren Abruf vorrangig vor dem Abruf der Kapazitätsreserve. Dies ist insbesondere für das Verhältnis zur Regelenergie notwendig, um die Märkte für Regelenergie, auf denen auch Arbeitspreise geboten werden und das Gebotsverhalten beeinflussen, nicht zu beeinträchtigen. Damit wird zudem dem Charakter der Kapazitätsreserve als ultima ratio zur Vermeidung von unfreiwilligen Lastabschaltungen und sonstigen Notfallmaßnahmen Genüge getan.

Der Abruf kann bereits vor der Ausschöpfung der verfügbaren Regelenergie erfolgen, wenn dies für einen sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich ist. Maßstab für die Beurteilung der Erforderlichkeit ist die ex ante Perspektive des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers. Von einer Erforderlichkeit ist regelmäßig dann auszugehen, wenn 100 Prozent der den Übertragungsnetzbetreibern zur Verfügung stehenden positiven Minutenreserveleistung und 60 Prozent der positiven Sekundärregelleistung angefordert sind. Für sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes muss jederzeit ausreichend schnelle Regelenergie zur Verfügung stehen. Dies orientiert sich an den gegenwärtigen Einsatzregeln der Übertragungsnetzbetreiber für die Ablösung von Sekundärregelleistung durch Minutenreserveleistung. Der Abruf kann auch unmittelbar nach der Aktivierung erfolgen.

Eine Reduzierung der zu beschaffenden Regelenergie ist mit dieser Regelung nicht verbunden und den Übertragungsnetzbetreibern nicht gestattet, wie § 5 Absatz 1 ausdrücklich klarstellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass im Falle von Notsituationen im Sinne des § 13 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes die Kapazitätsreserve auch abgerufen werden kann, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Kapazitätsreserveanlagen wie bei der Minutenreserve über eine informationstechnische Anbindung abgerufen werden.

Zu § 28 (Verfügbarkeit)

Zu Absatz 1

Absatz 1 präzisiert, dass eine Kapazitätsreserveanlage grundsätzlich das ganze Vertragsjahr mit der vollständigen Reserveleistung zur Verfügung stehen muss. Nichtverfügbarkeiten dürfen nicht länger als 3 Kalendermonate pro Vertragsjahr auftreten.

Zu Absatz 2

In Absprache mit den Übertragungsnetzbetreibern können Revisionen und Reparaturen während der Nichtverfügbarkeiten nach Absatz 1 Satz 3 durchgeführt werden. Diese sind auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber zu verschieben wenn und soweit dies rechtlich und technisch möglich ist. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Reserveleistung in möglichen kritischen Situationen tatsächlich zur Verfügung steht und die Übertragungsnetzbetreiber Nichtverfügbarkeiten in ihre Planung einstellen können.

Zu § 29 (Funktionstest)

Zu Absatz 1

Absatz 2 sieht eine Prüfung der Übertragungsnetzbetreiber vor, ob die Kapazitätsreserveanlage den Anforderungen nach § 9 entspricht. Hierfür müssen die Übertragungsnetzbetreiber die vollständige Reserveleistung für eine Dauer von zwölf Stunden abrufen

Zu Absatz 2

Der Funktionstest findet unmittelbar vor Beginn des Erbringungszeitraums statt. Zeitraum hierfür ist der dem Beginn des Erbringungszeitraums vorangehende Monat. Die Übertragungsnetzbetreiber müssen mit Beginn des Erbringungszeitraums wissen, ob die Anlage wie vertraglich vereinbart verfügbar ist. Daher ist ein Funktionstests erforderlich.

Zu Absatz 3

Im Falle neu zu errichtender Anlagen findet der Funktionstest unverzüglich nach Inbetriebnahme statt. Die Inbetriebnahme wird typischerweise kurz vor Beginn des Erbringungszeitraums stattfinden.

Zu Absatz 4

Besteht eine Kapazitätsreserveanlage den Funktionstest nicht, kann dies auch aus nicht-vorhersehbaren Ausfällen der Anlage oder von Anlagenteilen resultieren, die nicht immer vermeidbar sind. Ebenso wie beim Probeabruf gibt es daher eine angemessene Frist zur

Nachbesserung. Bei neu zu errichtenden Anlagen wird damit auch den Unsicherheiten während der Errichtung, welche sich aufgrund verschiedener Faktoren verzögern kann, Rechnung getragen.

Zu § 30 (Probeabrufe, Testfahrten)

Zu Absatz 1

Um während der Vertragsdauer die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Kapazitätsreserveanlagen sicherzustellen, führen die Übertragungsnetzbetreiber mindestens einmal, höchstens jedoch viermal pro Vertragsjahr Probeabrufe durch. Diese finden unangekündigt statt. Die Anlage muss für den Probeabruf für eine Dauer von mindestens zwölf Stunden mit der vollen Reserveleistung zur Verfügung stehen. Dies entspricht dem Peak-Zeitraum an der EPEX Spot SE und ist damit ein hinreichend langer Testzeitraum, um übliche Zeitfenster mit hoher Last abzudecken. Die Übertragungsnetzbetreiber können weitere Anforderungen an die Durchführung der Probeabrufe bestimmen.

Zu Absatz 2

Für Anlagen, die gleichzeitig die Funktion der Netzreserve übernehmen, reduziert sich die Anzahl der Probeabrufe um einen je erfolgreicher Aktivierung für Zwecke der Netzreserve. Damit wird sichergestellt, dass Anlagen mit einer Doppelfunktion nicht mit wesentlich mehr Anfahrvorgängen rechnen müssen, welche die Gebote teurer machen würden. Die Anzahl der Probeabrufe reduziert sich ebenfalls für jeden Einsatz im Rahmen der Kapazitätsreserve, der vertraglich vereinbarten Leistung entsprochen hat. Hierdurch wurde die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Anlage ausreichend nachgewiesen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass Betreiber von Kapazitätsreserveanlagen bis zu 10 Testfahrten pro Vertragsjahr pro Kapazitätsreserveanlage durchführen dürfen. Diese müssen dazu dienen, die Anlagenverfügbarkeit aufrecht zu erhalten. Die Testfahrten können aus technischen Gründen erforderlich sein, zum Beispiel um eine Konservierung von Anlagenkomponenten zu vermeiden. Nur so kann die ständige Anfahrbereitschaft der Anlage gewährleistet werden, da konservierte Anlagen die Anforderungen an die Anfahrzeit nicht erfüllen können. Konservierungsmaßnahmen müssen aus technischen Gründen nach längerem Stillstand der Anlage ergriffen werden, unter anderem um Korrosion von Anlagenkomponenten vorzubeugen. Der Konservierungsbedarf kann durch regelmäßiges Durchführen von Starts der Anlage vermieden werden. Basierend auf Erfahrungswerten der Übertragungsnetzbetreiber im Bereich Netzreserve sind Start und Betrieb der Anlage nach einer Stillstandszeit von 5 bis 8 Wochen notwendig. Hieraus ergibt sich eine Höchstzahl von 10 Testfahrten pro Jahr. Diese Testfahrten sind mit den Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber abzustimmen. Die Testfahrten werden nicht auf die Probeabrufe angerechnet, da sie mit Vorbereitungszeit und auf Veranlassung des Anlagenbetreibers stattfinden.

Zu § 31 (Nachbesserung)

Die Vorschrift regelt, dass der Betreiber eine Kapazitätsreserveanlage im Fall der Nichtverfügbarkeit seiner Anlage nachbessern muss.

Zu Absatz 1

Ist eine Kapazitätsreserveanlage im Fall der Aktivierung oder des Abrufs nicht verfügbar, muss der Betreiber nachbessern, indem er gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern nachweist, dass die Anlage die vertraglich vereinbarte Leistung erbringen kann. So wird sichergestellt, dass es sich bei der Nichtverfügbarkeit um einen einmaligen Fehler und

nicht um die dauerhafte Funktionsunfähigkeit der Anlage handelt. Die Nachbesserung ist auch bei fehlgeschlagenen Probeabrufen möglich und erforderlich.

Zu Absatz 2

Der Nachweis der erfolgten Nachbesserung muss über einen Funktionstest entsprechend § 29 Absatz 1 erbracht werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass sechs Monate als angemessene Frist zur Nachbesserung gelten. Die Frist läuft ab der Nichtverfügbarkeit im Sinne des Absatz 1. In einem Zeitraum von sechs Monaten sind auch größere Reparaturen, soweit erforderlich, durchführbar. Bis die Nachbesserung erfolgt ist, besteht kein Vergütungsanspruch. Dieser entfällt für den Zeitraum bis zur Nachbesserung.

Zu Teil 4 (Abrechnung)

Zu § 32 (Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Betreiber der Kapazitätsreserveanlage)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass die im Ausschreibungsverfahren ermittelte Vergütung in monatlichen Teilbeträgen zum 15. Kalendertag für den jeweils laufenden Monat zu zahlen ist. Dies führt zu einem stetigen Zahlungsstrom, der gleichzeitig die Liquidität der Übertragungsnetzbetreiber nicht belastet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass die Kosten für den Einsatz im Rahmen der Kapazitätsreserve und der Netzreserve sowie für Probeabrufe, das heißt insbesondere Brennstoffkosten und Kosten für Emissionszertifikate, nach dem dabei tatsächlich entstandenen Aufwand abgerechnet werden. Der Betreiber der Kapazitätsreserveanlage muss die Kosten auf geeignete Art und Weise darlegen.

Zu § 33 (Abrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichem)

Zu Absatz 1

Die Abrechnung für Fahrplanviertelstunden, in denen ein Abruf der Kapazitätsreserve erfolgt ist, nehmen die Übertragungsnetzbetreiber im System der Ausgleichsenergieabrechnung vor. Insoweit wird die Abrechnung in das reguläre Ausgleichsenergiesystem integriert.

Zu Absatz 2

Der Preis für Ausgleichsenergie bei Bilanzkreisunterspeisungen beträgt das Zweifache des technischen Preislimits im kontinuierlichen untertägigen Stromhandel an der EPEX Spot SE. Auf diese Weise ist es für Bilanzkreisverantwortliche stets teurer sich auf die Kapazitätsreserve zu verlassen, als zu versuchen, im Stromhandel den eigenen Bedarf zu befriedigen. Die Regelung ist daher notwendig, um die Anreize zur Bilanzkreistreue nicht zu untergraben.

Die Abrechnung mit diesem Preis unterliegt zwei Voraussetzungen:

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 muss der für die Bilanzkreisabrechnung von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte Saldo des deutschen Netzregelverbundes größer gewesen sein, als die den Übertragungsnetzbetreibern für den jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden positiven Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung. Diese ex post Betrachtung unterscheidet sich vom Abrufkriterium nach § 27, wonach der Abruf der Kapazitätsreserve aus Gründen der Systemsicherheit bereits dann erfolgen kann, wenn 60 Prozent der verfügbaren positiven Sekundärregelleistung abgerufen sind. Grund ist, dass der hohe Ausgleichsenergiepreis erst dann gezahlt werden soll, wenn auch in einer ex post Betrachtung der Abruf der Kapazitätsreserve erforderlich war, weil die vollständige verfügbare positive Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung nicht ausgereicht hätten. In allen anderen Fällen besteht kein Grund, die Bilanzkreisverantwortlichen mit dem Zweifachen des technischen Preislimits im kontinuierlichen untertägigen Stromhandel an der EPEX Spot SE zu belasten.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erfordert darüber hinaus, dass tatsächlich Anlagen der Kapazitätsreserve im Sinne des § 27 abgerufen worden sind.

Bilanzkreisverantwortliche, deren Bilanzkreise in Fahrplanviertelstunden überspeist waren, für welche nach Absatz 2 abgerechnet wird, erhalten für diese Fahrplanviertelstunden lediglich den Ausgleichsenergiepreis, der sich ohne eine solche Abrechnung eingestellt hätte. Insoweit handelt es sich um eine Abweichung von § 8 Absatz 2 Satz 4 der Stromnetzzugangsverordnung. Damit wird Anreizen zur Kapazitätszurückhaltung an den Strommärkten entgegen gewirkt, die sich daraus ergeben könnten, dass Bilanzkreisverantwortliche auf die Auszahlung des höheren Ausgleichsenergiepreises spekulieren.

Zu § 34 (Kosten und Erlöse)

Die Vorschrift präzisiert die grundlegende Regelung zur Vergütung und zur Kostenwälzung in § 13e Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie regelt, dass die Übertragungsnetzbetreiber die ihnen entstehenden Kosten und Erlöse saldieren. Damit vermindern die Erlöse die insgesamt in die Netzentgelte zu wälzenden Kosten. Gegenüber der Bundesnetzagentur weisen die Übertragungsnetzbetreiber neben dem Saldo auch die Kosten und die Erlöse als Einzelpositionen aus. Damit ist für die Bundesnetzagentur nachvollziehbar, welche Kosten und welche Erlöse entstanden sind. Dies kann auch im Rahmen der Evaluierung der Kapazitätsreserve eine Rolle spielen.

Zu Teil 5 (Vertragsstrafen)

Zu § 35 (Zahlungspflichten bei Nichtverfügbarkeit der Anlage)

Die Vorschrift regelt die Vertragsstrafen im Falle der Nichtverfügbarkeit einer Kapazitätsreserveanlage in verschiedenen Fällen.

Zu Absatz 1

Für nicht bestandene Funktionstests ist eine Vertragsstrafe von 20 Prozent der gesamten für den Erbringungszeitraum vereinbarten Vergütung zu leisten. Dieser Wert ergibt sich aus der Abwägung zwischen dem Ziel, möglichst große Anreize für die Funktionstüchtigkeit der Anlagen zu setzen und gleichzeitig keine Teilnahmehürden festzulegen, die viele Anlagenbetreiber von der Teilnahme an der Ausschreibung Abstand nehmen lassen. Da der endgültig nicht bestandene Funktionstest gleichzeitig ein Rücktrittsrecht der Übertragungsnetzbetreiber begründet, erscheint ein Betrag von 20 Prozent des Zuschlagswerts einerseits einen angemessenen Anreiz zu setzen, ohne auf der anderen Seite Teilnehmer auszuschließen.

Zu Absatz 2

Die Regelung erfasst Fälle, in denen der Funktionstest nicht bestanden, jedoch innerhalb der Frist des § 29 Absatz 4 erfolgreich nachgeholt wird. In diesem Fall ist lediglich eine anteilige Vertragsstrafe zu leisten. Je eher der Funktionstest erfolgreich nachgeholt wird, desto geringer fällt die Vertragsstrafe aus. Dies stärkt den Anreiz für den Betreiber, die für die Kapazitätsreserve gebundene Anlage so schnell wie möglich funktionsfähig zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 3

Ist eine Kapazitätsreserveanlage im Falle der Aktivierung, des Abrufs oder eines Probeabrufs nicht verfügbar, ist eine Vertragsstrafe von 15 Prozent der dem Betreiber für ein Jahr zustehenden Vergütung zu zahlen. Dieser Betrag ist einerseits ausreichend hoch, damit Anreize bestehen, die Anlage ausreichend zu warten und die Reserveleistung vertragsgemäß verfügbar zu halten. Andererseits besteht auch nach Zahlung dieses Betrags noch ein Vergütungsanspruch, der für die restliche Vertragslaufzeit den Anreiz setzt, die Anlage im funktionsfähigen Zustand zu halten. Um die Beitreibung der Vertragsstrafe zu erleichtern, sind die Übertragungsnetzbetreiber befugt und verpflichtet, 15 Prozent der jährlichen Vergütung als Sicherheit einzubehalten. Die Vertragsstrafe ist nur im Falle der Nichtverfügbarkeit für die Kapazitätsreserve zu zahlen, nicht bei Nichtverfügbarkeiten für die Netzreserve.

Zu Absatz 4

Die Regelung sieht vor, dass auch im Falle von Nichtverfügbarkeiten nach § 28 Absatz 1 eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 Prozent der dem Betreiber für ein Jahr zustehenden Vergütung zu zahlen ist. Damit wird der Betreiber angehalten, die Anlage in der vorgeschriebenen Zeit funktionsfähig und einsatzbereit zu halten, so dass die Übertragungsnetzbetreiber im Bedarfsfall darauf zugreifen können.

Zu Absatz 5

Im Falle neu zu errichtender Anlagen sind die Nichtinbetriebnahme und die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Inbetriebnahme 20 Prozent der für den gesamten Erbringungszeitraum vereinbarten Vergütung zu zahlen. Damit werden möglichst große Anreize für die rechtzeitige und vertragsgemäße Inbetriebnahme der Anlagen gesetzt. Ergänzend wird auf die Begründungen zu Absatz 1 sowie zu § 23 Absatz 2 verwiesen.

Zu Absatz 6

Die Regelung erfasst Verspätungen bei neu zu errichtenden Anlagen, die sechs Monate nicht überschreiten. In diesem Fall ist analog zu Absatz 2 nur eine anteilige Vertragsstrafe zu leisten. Der Anteil steigt mit der Dauer der Verspätung, so dass auch innerhalb der sechs Monate ein Anreiz besteht, die Anlage so schnell wie möglich ordnungsgemäß in Betrieb zu nehmen.

Zu § 36 (Verstoß gegen grundlegende Pflichten)

Bei Verstößen des Betreibers einer Kapazitätsreserveanlage gegen das Vermarktungsverbot oder das Rückkehrverbot sowie das Veräußerungsverbot innerhalb der europäischen Strommärkte, muss er eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent der ihm für den gesamten Erbringungszeitraum zustehenden oder gezahlten Vergütung leisten. Mit dieser Norm soll sichergestellt werden, dass es keine Anreize gibt, sich über § 3 hinwegzusetzen. Daher muss der zu zahlende Betrag hoch genug sein, dass sich Zuwiderhandlungen ökonomisch nicht lohnen.

Zu Teil 6 (Aufgaben der Übertragungsnetzbetreiber)

Zu § 37 (Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung)

Die Norm verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber dazu, die Ausschreibung der Kapazitätsreserve durchzuführen und die hierfür notwendigen Vorbereitungen zu treffen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 verpflichtet sie zur Erarbeitung eines Standardbedingungen, der mit allen erfolgreichen Bietern geschlossen wird.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 haben sie Formatvorgaben und sonstige Anforderungen an die Gebote zu bestimmen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verlangt, dass sie über die Art des Verfahrens entscheiden und die entsprechenden Arbeiten hierfür in die Wege leiten.

Zu Absatz 2

Die Ausgestaltung der Standardbedingungen ist von erheblicher Bedeutung für den Ausschreibungsprozess. Die Standardbedingungen sind daher von der Bundesnetzagentur genehmigen zu lassen. Gleichzeitig müssen die Bedingungen aufgrund des geplanten Beginns der ersten Ausschreibung bereits Ende 2016 feststehen. Daher muss die Entscheidung der Bundesnetzagentur innerhalb eines Monats, nachdem die Übertragungsnetzbetreiber die Standardbedingungen der Bundesnetzagentur vorgelegt haben, erfolgen.

Zu § 38 (Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 präzisiert, welche Informationen die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen müssen:

Zu Nummer 1

Nummer 1 verpflichtet sie, die Anforderungen an die Anlagen, die für die Kapazitätsreserve in Frage kommen zu veröffentlichen. Dies soll unverzüglich nach Bestimmung der Anforderungen und damit so weit wie möglich vor der Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgen. Auf diese Weisen wissen potenzielle Bieter weit genug im Voraus, ob ihre Anlagen für die Reserve geeignet sind oder gegebenenfalls Nachrüstungsmaßnahmen erforderlich werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass die wesentlichen Ergebnisse des Zuschlagsverfahrens zu veröffentlichen sind. Hierzu müssen die Übertragungsnetzbetreiber den Gebotstermin, den Zuschlagswert, die Namen der erfolgreichen Bieter und sofern vorhanden die Identifikationsnummer der Anlage einschließlich der gebundenen Reserveleistung angeben. Zudem müssen sie die jedem Zuschlag zum Zwecke der eindeutigen Identifikation zugeordnete Zuschlagsnummer veröffentlichen und darauf hinweisen, wo die vollständige Entschei-

dung über den Zuschlag eingesehen werden kann, so dass unterlegene Bieter von ihrer Rechtsschutzmöglichkeit Gebrauch machen können.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet der Bundesnetzagentur unverzüglich über wesentliche Vorgänge oder Änderungen im Zusammenhang mit der Kapazitätsreserve zu berichten. Dies ist insbesondere dafür wichtig, dass die Bundesnetzagentur ihrerseits gegebenenfalls notwendige Maßnahmen oder Mitwirkungspflichten vorbereiten und so schnell wie möglich umsetzen kann. Zu den mitzuteilenden Vorgängen und Änderungen zählen folgende Informationen:

Zu Nummer 1

Nummer 1 verlangt, dass die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur die nach Absatz 1 zu veröffentlichenden Informationen übermitteln.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht die Mitteilung von Verstößen gegen § 3 und § 21 Absatz 2 vor.

Zu Nummer 3

Nummer 3 verlangt von den Übertragungsnetzbetreibern die Information über Vertragsbeendigungen nach § 23.

Zu Nummer 4

Nummer 4 sieht vor, dass die Aktivierung der Kapazitätsreserve mitzuteilen ist.

Zu Nummer 5

Nummer 5 verlangt, dass der Abruf der Kapazitätsreserve berichtet wird.

Zu Nummer 6

Nummer 6 bezieht sich auf Nichtverfügbarkeiten im Fall der Aktivierung, des Abrufs, eine Funktionstests oder eines Probeabrufs.

Zu Nummer 7

Nummer 7 regelt die Information über nach § 35 und § 36 vereinnahmte Vertragsstrafen.

Zu Absatz 1

Absatz 3 regelt die Unterrichtung nicht erfolgreicher oder ausgeschlossener Bieter. Diese Unterrichtung muss die Gründe für den Ausschluss oder die Nichtbezuschlagung enthalten. Diese Vorgabe ermöglicht unterlegenen Bietern die Prüfung des Beschaffungsverfahrens darauf, ob sie Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch nehmen wollen.

Zu § 39 (Durchsetzung von Vertragsstrafen)

Die Regelung verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber dazu, Vertragsstrafen nach § 35 und § 36 durchzusetzen. Sie haben hierzu ein Konto einzurichten, auf welches der Anlagenbetreiber die Vertragsstrafe überweisen kann. Soweit der Betreiber die Forderung nicht innerhalb bis zum Ablauf des zweiten Kalendermonats, der auf das die Vertragsstrafenpflicht auslösende Ereignis folgt, erfüllt hat, sind die Übertragungsnetzbetreiber sich aus den geleisteten Sicherheit oder den einbehaltenen Vergütungsanteilen zu befrie-

digen. So ist sichergestellt, dass die mit den Sicherheiten und den Vertragsstrafen bezweckten Anreize zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung tatsächlich greifen.

Zu § 40 (Rückgabe der Sicherheiten)

Die Vorschrift regelt, wann die Übertragungsnetzbetreiber die nach § 10 geleisteten Sicherheiten an den Bieter zurückzahlen müssen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Absatz 1 betrifft die Erstsicherheit. Diese ist nach Nummer 1 zurückzuzahlen, wenn ein Bieter keinen Zuschlag erhalten hat. In diesem Fall sind Sinn und Zweck der Sicherheitsleistung nicht zu erreichen.

Zu Nummer 1

Die Rückzahlungspflicht besteht nach Nummer 2 auch, wenn der Vertrag beendet ist und der Bieter alle Forderungen erfüllt hat.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist die Erstsicherheit anteilig zurückzuzahlen, sobald die Zweitsicherheit nach § 10 Absatz 2 geleistet wurde. Die Übertragungsnetzbetreiber behalten jedoch den Betrag ein, den sie nach § 35 Absatz 3 Satz 2 von der Vergütung als Sicherheit einbehalten müssen. Dies reduziert den Aufwand für die Beteiligten. Mit der eingehaltenen Erstsicherheit soll auch die Verfügbarkeit der Reserveleistung in den ersten Monaten sichergestellt werden, in denen die nach § 35 Absatz 3 einzubehaltende Vergütung kleiner ist als die Pönale für einen nicht ertragsgemäß erbrachten Einsatz oder Probeabruf.

Zu Absatz 2

Die Erstsicherheit darf nicht zurückgezahlt werden, wenn die Zweitsicherheit nicht ordnungsgemäß geleistet wird. In diesem Fall dient die Erstsicherheit als Vertragsstrafe für die fehlende Ernsthaftigkeit des Gebots.

Zu Absatz 3

Absatz 4 regelt die Rückzahlung der Zweitsicherheit. Da diese die erfolgreiche Inbetriebnahme der Anlage als Teil der Kapazitätsreserve absichert, ist sie nach dem erfolgreichen Funktionstest zurück zu gewähren. Wird der Funktionstest erst im Wege der Nachholung nach § 29 Absatz 4 bestanden, wird die Zweitsicherheit erst dann zurück gewährt, wenn der Bieter die Vertragsstrafe geleistet hat.

Zu Teil 7 (Aufgaben der Bundesnetzagentur)

Zu § 41 (Festlegungen)

Die Bundesnetzagentur kann verschiedene Detailfragen zur Durchführung dieser Verordnung im Wege der Festlegung regeln, wenn und soweit sich in der Praxis dafür ein Bedürfnis ergibt. Die Ausgestaltung konkreter energiewirtschaftlicher Verfahren und Regelungen durch allgemeinverbindliche Festlegungen der Bundesnetzagentur hat sich bewährt und hat für die Implementierung der Kapazitätsreserve eine besonders hohe Bedeutung. Neben der regelmäßigen Überprüfung der Größe der Kapazitätsreserve können sich bei der Durchführung der Ausschreibung sowie beim Betrieb der Reserve zahlreiche weitere praktische Fragen ergeben, die einer allgemeinverbindlichen Regelung bedürfen.

So kann strategisches Bieterverhalten Anpassungen am Ausschreibungsdesign notwendig machen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 betrifft die regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Neubestimmung der Größe der Kapazitätsreserve.

Zu Nummer 2

Nummer 2 erlaubt der Bundesnetzagentur die Teilnahmevoraussetzungen und die Durchführung des Beschaffungsverfahrens anzupassen; insbesondere kann sie die Fristen und Zeiträume der Ausschreibungen ändern.

Zu Nummer 3

Nummer 3 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Bestimmung geeigneter Netzregionen für neu zu errichtende Anlagen machen kann.

Zu Nummer 4

Nummer 4 sieht Festlegungen zur Gebotsabgabe und zum Ausschluss von Bietern vor. Hiermit kann die Bundesnetzagentur unter anderem Formatvorgaben und andere formelle Anforderungen an die Gebote regeln. Außerdem können die Ausschlussgründe für Gebote und Bieter festgelegt werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 erlaubt Regelungen zum Zuschlagsverfahren.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 kann die Bundesnetzagentur Vorgaben machen, wie die Marktteilnehmer im Falle einer Aktivierung der Kapazitätsreserve zu unterrichten sind, so dass sie soweit möglich zusätzliche Maßnahme ergreifen, um ihre Bilanzkreise ausgeglichen zu bewirtschaften.

Zu Nummer 8

Nummer 8 ermöglicht es der Bundesnetzagentur Vorgaben zur Auswahl der in den Strommärkten tätigen Anlagen zu machen, die im Falle einer Aktivierung der Kapazitätsreserve auf Anforderung der Übertragungsnetzbetreiber ihre Einspeisung anpassen müssen.

Zu Nummer 9

Nach Nummer 9 sind Festlegungen zu Funktionstests und Probeabrufen möglich. Hier kann die Bundesnetzagentur unter anderem Fristen und Art der Durchführung regeln.

Zu Nummer 10

Nummer 10 erlaubt der Bundesnetzagentur Regelungen zu treffen zur Abrechnung im Verhältnis Übertragungsnetzbetreiber und Anlagenbetreiber. Hierbei kann sie unter anderem die Anforderungen an den Nachweis entstandener Kosten festlegen sowie Vorgaben zu Fristen machen.

Zu § 42 (Betriebsuntersagung)

Nach dieser Regelung ist die Bundesnetzagentur befugt, den Betrieb einer Anlage zu untersagen, die gegen das Vermarktungs- oder das Rückkehrverbot des § 3 verstößt. Die Anlage darf dann keinen Strom mehr einspeisen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das für die Integrität des Strommarkts und des Wettbewerbs enorm wichtige Vermarktungs- und Rückkehrverbot tatsächlich eingehalten wird. Die Bundesnetzagentur setzt sich für ihre Entscheidung mit der für die Anlage zuständigen immissionsschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde ins Benehmen. Sie hat zudem im Rahmen der Ermessensausübung unter anderem zu berücksichtigen, welche Folgen die Untersagung für andere Anlagen hat, die sich mit der von der Betriebsuntersagung betroffenen Anlage eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung teilen.

Zu Teil 8 (Schlussbestimmungen)

Zu § 43 (Datenübermittlung)

§ 43 stellt sicher, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie jederzeit die für die Aufgabenerfüllung im Rahmen der Kapazitätsreserve erforderlichen Daten in nicht personenbezogener Form erhält. Auskunftspflichtig sind die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur, bei denen im Rahmen der Ausschreibung und der Administration der Reserve bestimmte Daten gespeichert werden. Dies wird unter anderem die Größe der Anlagen und ihre technischen Spezifikationen sowie die Betreibergesellschaft betreffen. Für die Aufgabenerfüllung in besonderem Maße relevant sind Daten zu Aktivierung und Abruf.

Zu § 44 (Löschung von Daten)

Die Regelung schreibt vor, dass sämtliche Daten, die für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens von den Übertragungsnetzbetreibern oder der Bundesnetzagentur erhoben worden sind, von diesen unverzüglich gelöscht werden, sobald sie für deren jeweilige Erfüllung von Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr erforderlich sind. Bei den zu löschenden Daten handelt es sich sowohl um Daten, die im Zusammenhang mit der Abgabe von Geboten als auch während des Erbringungszeitraums, insbesondere im Falle der Aktivierung oder des Abrufs, übermittelt werden.

Zu § 45 (Rechtsschutz)

Die Norm regelt die Rechtsschutzmöglichkeit für nicht erfolgreiche Bieter. Rechtsschutz ist aufgrund der privatrechtlichen Ausgestaltung der Rechtsverhältnisse bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu suchen. Eine Konkurrentenklage im klassischen Sinne ist ausgeschlossen. Dies ist notwendig, um für erfolgreiche Bieter Rechtssicherheit zu schaffen und um zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Terminen die Kapazitätsreserve vollumfänglich einsatzbereit zu haben. Eine Unsicherheit über die für die Reserve verpflichteten Anlagen für die Dauer eines gegebenenfalls mehrere Instanzen umfassenden Verfahrens ist mit Blick auf die Versorgungssicherheitsfunktion der Reserve nicht akzeptabel. Nicht erfolgreiche Bieter können daher nur auf Erteilung eines Zuschlags durch die Übertragungsnetzbetreiber klagen, nicht jedoch die Zuschlagserteilung für einen anderen Bieter verhindern oder aufheben lassen. Sie sind dabei zudem auf die Verstöße gegen das vorgesehene Ausschreibungsverfahren beschränkt, die sie noch während des Verfahrens unverzüglich gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern gerügt haben. Sind sie mit ihrem Begehren erfolgreich, erteilen ihnen die Übertragungsnetzbetreiber einen Zuschlag. Der Gesamtumfang der Kapazitätsreserve für den betroffenen Verpflichtungszeitraum vergrößert sich entsprechend. Auf diesem Wege ist für nicht erfolgreiche Bieter ausreichender Rechtsschutz nach Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz gewährleistet.

Zu § 46 (Inkrafttreten)

Die Norm regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Dokumentenname: 151027_MASTER_Kapazitätsreserve_Referentenentwurf_fin.docx
Ersteller: Initiant
Stand: 27.10.2015 16:32